
ARTENSCHUTZBEITRAG

Landeshauptstadt Schwerin

Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 88.13

"Lewenberg – Ehemalige Möbelwerke"

ENTWURF

Verfasser:

STEINHAUSEN JUSTI
Landschaftsarchitekten GmbH
Jungfernstieg 6
19053 Schwerin



Schwerin, 13. Januar 2026

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	2
1.1	Planungsanlass und Aufgabenstellung	2
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	3
1.3	Methodisches Vorgehen	4
1.4	Datengrundlagen	5
2	BESCHREIBUNG DES VORHABENS UND SEINER WESENTLICHEN WIRKUNGEN ...	6
2.1	Beschreibung des Vorhabens	6
2.2	Relevante Projektwirkungen.....	11
3	BESTANDSDARSTELLUNG SOWIE ABPRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE ..	18
3.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie weitere besonders und streng geschützte Arten	18
3.1.1	Potentielles Vorkommen Pflanzenarten, Flechten, Moose, Pilze.....	18
3.1.2	Tierarten	18
3.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	22
4	MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND VORGEZOGENE AUSGLEICHSMASSNAHMEN	27
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung.....	27
4.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).....	29
5	ZUSAMMENFASSENDER DARLEGUNG DER NATURSCHUTZFACHLICHEN VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE AUSNAHMSWEISE ZULASSUNG DES VORHABENS NACH § 45 ABS.7 BNATSCHG	30
5.1	Begründung des begehrten Ausnahmetatbestandes	30
5.2	Alternativenprüfung.....	30
5.3	Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung (FCS-Maßnahmen)	30
6	ZUSAMMENFASSUNG	31
7	QUELLENVERZEICHNIS	33
7.1	Quellen	33
7.2	Gesetze und Richtlinien	33
8	ANLAGEN	33

1 EINLEITUNG

1.1 Planungsanlass und Aufgabenstellung ¹

Die Landeshauptstadt Schwerin plant an der Wismarschen Straße einen Bebauungsplan zur Entwicklung eines Wohngebietes aufzustellen. Es handelt sich um eine z.T. mit Gebäuden bestandenen und z.T. bereits seit Jahren brach liegende und ehemals gewerblich genutzte Fläche.

Beim Bebauungsplan handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung und wird im Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt.

„Das Plangebiet liegt nördlich der Möwenburgstraße an der Wismarschen Straße in der Schweriner Nordstadt und bezieht sich auf die ehemaligen Betriebsstätten der ehemaligen „Schweriner Möbelwerke“ und der „Spezialbau GmbH“. Ziel des Bebauungsplanes ist es, Wohnbauflächen zu entwickeln. Die an der Wismarschen Straße bestehenden gewerblichen und Verwaltungsnutzungen werden in die Planung integriert. ...

Ein Teil des Areals im Bereich der Wismarschen Straße wird derzeit von mehreren Gewerbe- und Dienstleistungsunternehmen genutzt, diese Nutzungen bleiben erhalten. Die restlichen Gewerbebauten und die damit verbundenen Nebenanlagen werden im Zuge der neuen Quartiersentwicklung abgebrochen. ...

Das betreffende Plangebiet entlang der Wismarschen Straße befindet sich seit Jahrzehnten in der intensiven Siedlungs- und gewerblichen Nutzung. Die rückwärtig der Wismarschen Straße gelegenen Flächen wurden durch die ehemaligen Möbelwerke Schwerin gewerblich genutzt. Mit Aufgabe der Nutzung verfiel der Gebäudebestand, so dass die Baulichkeiten zwischenzeitlich abgebrochen wurden. Diese Grundstücke stehen eigentumsrechtlich für die Gebietsentwicklung zur Verfügung. ...

Im Bereich der Wismarschen Straße ist das Plangebiet mit 3- und 4-geschossigen Bürogebäuden aus den 1990-ziger Jahren bebaut. Dieser Bürokomplex bleibt als Bestand erhalten. Ein 2-geschossiger barackenartiger Baukörper in Richtung Möwenburgstraße und die Baulichkeiten der ehemaligen Edeka-Kaufhalle, jetzt ein Fitnessclub, werden im Zuge der Quartiersentwicklung konzeptionell zurückgebaut.

Im rückwärtigen Plangebietsteil an der Möwenburgstraße befinden sich noch Lagerhallen und Gebäude der ehemaligen Betriebsstätte Spezialbau GmbH. Diese Gebäude sollen konzeptionell abgerissen werden und das Wohnquartier insgesamt zur Möwenburgstraße hin abrunden. Der dort vorhandene Grünzug bleibt erhalten.“

Das Plangebiet wird

- nördlich durch Bebauungen am Siedlerweg und der Robert-Blum-Straße,
- östlich durch eine Grünfläche am Ziegelaußensee,
- südlich durch die Möwenburgstraße und
- westlich durch die Wismarsche Straße

begrenzt und umfasst eine Fläche von ca. 5,6 ha. (ARCHITEKTEN & STADTPLANER STUTZ & WINTER 2025)

¹ Landeshauptstadt Schwerin Dezernat III Wirtschaft, Bauen und Umwelt: Begr. zum B-Plan Nr. 88.13 „Lewenberg – Ehemalige Möbelwerke“ Stand: 18.04.2024.

Mit den Baumaßnahmen sind Eingriffe zu prognostizieren, die gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten betreffen können.

Mit der vorliegenden Unterlage wird geprüft, ob ein Verstoß gegen das Verbot der Beeinträchtigungen besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG im Rahmen der Maßnahme vorliegt und der Antrag auf Ausnahme gemäß § 45 BNatSchG gestellt werden kann.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 44 Abs. 1 (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Gemäß § 44 Abs. 5 (BNatSchG) liegt bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft kein Verbotstatbestand vor:

1. wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

1.3 Methodisches Vorgehen

Im ersten Schritt (s. Kapitel 3) wird geprüft, welche Arten im Untersuchungsgebiet vorkommen können. Grundlage für die Ermittlung des Vorkommens der geschützten Arten sind alle in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, die gemäß der Liste der in Mecklenburg-Vorpommern besonders und streng geschützten heimischen Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel)“ vom LUNG M-V (Stand: 22.07.2015) benannt sind. Des Weiteren sind Bestandteil der Ermittlung alle in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie, die der Tabelle „Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten“ vom LUNG M-V (08.11.2016) entnommen wurden.

Im Rahmen der Abschichtung werden zunächst alle Arten herausgefiltert, die unter Beachtung der Lebensraumansprüche im Untersuchungsraum vorkommen können und für die eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Die Relevanzprüfung erfolgt zunächst in tabellarischer Form:

- Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie weitere besonders und streng geschützte Tierarten (siehe Anlage 1)
- europäische Vogelarten (siehe Anlage 2)

Für nichtbetroffene Arten, dies sind:

- die im Land Mecklenburg-Vorpommern gemäß Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind und deren Auftreten in M-V in naher Zukunft unwahrscheinlich erscheint;
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen: Die Prüfung erfolgt anhand der landesweiten Range-Karten in den Steckbriefen des LUNG für die jeweiligen Arten. Befindet sich der Wirkraum (Untersuchungsraum) des Vorhabens außerhalb dieses generalisierten Verbreitungsgebietes, muss diese Art i. d. R. einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden. Der Ausschluss des Vorkommens von Arten muss das verfügbare Wissen in angemessener Weise berücksichtigen. Hinweise zum Vorkommen von Arten können des Weiteren auch dem Kartenportal Umwelt des LUNG entnommen werden;
- die gemäß der landesweiten Range-Karten zwar im Bereich des Messtischblattes auftreten, die aber auf Grund ihrer Lebensraumansprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen können (z. B. Fehlen von für die Arten notwendigen Habitaten wie Regenmoore, Hecken, Gebüsche, Trockenrasen, Gewässer etc.);
- bei denen sich Beeinträchtigungen (bau-, anlage- und betriebsbedingt) auf Grund der geringen Auswirkungen des Vorhabens ausschließen lassen,

erfolgt keine weitere artenschutzrechtliche Überprüfung. Erkenntnisse zu diesen Arten sind in dieser Unterlage nur informativ aufgeführt.

Für die relevanten Arten, für die erhebliche Schädigungen oder Störungen der Art oder der Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden können, wird im nächsten Schritt geprüft, ob die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG eintreffen. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und

vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen wird geprüft, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist und sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert (§ 44 Abs. 1). Trifft dies zu, ist ein Verbotstatbestand nicht erfüllt, die Zulässigkeit ist gegeben.

Stellt sich bei der Prüfung heraus, dass es durch die Baumaßnahme zu erheblichen Schädigungen oder Störungen der Tiere einer lokalen Population kommt und die ökologische Funktion nicht mehr erfüllt ist, ist eine Ausnahmeprüfung durchzuführen und entsprechende Maßnahmen festzulegen.

Nach Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie kann von diesen Verboten u. a. abgewichen werden, wenn:

- es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt (die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der Arten nach Anhang IV führen),
- die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen und
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art vorliegen.

1.4 Datengrundlagen

Als Grundlage dienen die Informationen aus der Linfos-Datenbank des Umweltkartenportals M-V sowie die Verbreitungskarten des LUNG zu den einzelnen Arten.

Durch die NANU GmbH wurde zwischen Mai und Oktober 2024 der Planbereich auf Vorkommen von Fledermäusen untersucht, von C. Steinhausen zwischen März und Juli 2024 die Erfassung der Brutvögel durchgeführt (zur Methodik s. 3.1.2 und 3.2 bzw. Anlagen).

.

2 BESCHREIBUNG DES VORHABENS UND SEINER WESENTLICHEN WIRKUNGEN

2.1 Beschreibung des Vorhabens ²

„Mit dem Bebauungsplan "Lewenberg - Ehemalige Möbelwerke" werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen und damit das Baurecht für die Entwicklung eines attraktiven modernen Wohnquartiers auf den Brachflächen der ehemaligen Möbelwerke und weiterer aufzugebender Gewerbebetriebe geschaffen. Bei einer durchschnittlich angenommenen Wohnfläche von 75 m² würden ca. 520 WE entstehen können, bei einer Wohnfläche von 65 m² kann sich die Anzahl auf ca. 600 WE erhöhen. Die Bebauungsstruktur ist gemischt und setzt sich aus mehreren Grundstücksteilen für den individuellen Geschosswohnungsbau zusammen. Es sollen Miet- und Eigentumswohnungen, Pflegeeinrichtungen und Objekte für Betreutes Wohnen entstehen. Mit entsprechenden Regeln und Vorgaben zur gestalterischen Konzeption der Gebäude und privaten Grundstücksflächen wird ein Wohnquartier mit eigenständigem Gepräge und einem hohen Maß an Baukultur und Lebensqualität entstehen.“



Abbildung 1: Entwurf zum B-Plan der Innenentwicklung Nr. 88.13 „Lewenberg – Ehemalige Möbelwerke“ (ARCHITEKTEN UND STADTPLANER STUTZ & WINTER)

² ARCHITEKTEN & STADTPLANER STUTZ & WINTER: Begr. zum B-Plan Nr. 88.13 „Lewenberg – Ehemalige Möbelwerke“ Stand: 09.04.2025.

Städtebauliches Konzept

„Innerhalb des Plangebietes ist die Errichtung eines modernen verdichteten Wohnquartiers vorgesehen. Hierbei handelt es sich ausschließlich um Geschosswohnungsbau. Die geplanten Gebäude werden von der Höhenentwicklung her auf die umgebende Bebauung reagieren und gestaffelt ausgebildet. So werden die geplanten Gebäude im Bereich der Bestandbebauung am Siedlerweg/Robert-Blum-Straße II bis III-geschossig ausgebildet. Im inneren Bereich werden die Geschossbauten III bis IV-geschossig und in Richtung Möwenburgstraße IV bis V-geschossig geplant. An der Ecke Wismarsche Straße / Möwenburgstraße ist ein Baukörper als Solitär mit einer VII-Geschossigkeit vorgesehen, um hier einen visuellen städtebaulichen Bezugspunkt zu setzen. Die in Richtung Ziegelaußensee das Quartier begrenzenden Wohnbauten werden III bis V-geschossig gestaffelt geplant. Somit wird hier auf die vorhandene Böschungskante mit dem Grünbewuchs und der Gewässerkante städtebaulich Rücksicht genommen.

Die zentrale Einfahrt in das Wohnquartier wird über einen auszubauenden Kreuzungsknoten im Bereich der Wismarschen Straße/Siedlerweg erfolgen. Von hier aus erfolgt eine Ringerschließung des Quartiers. Einzelne Quartiersplätze und Grünzonen werden das Wohnviertel auflockern. Die das Gebiet querenden Geh- und Radwege sorgen für die fußläufige und fahrradtechnische Anbindung an die bestehenden Siedlungsstrukturen. Zwei ausgewiesene Kinderspielplätze berücksichtigen die ggf. eintretende abschnittsweise Realisierung des Wohnquartiers durch eine territoriale Verteilung der Spielflächen im Plangebiet und sichern die für jedes Wohnquartier wichtigen sozialen Funktionsräume für Kinder.

Die im Norden eingebundene Spielplatzfläche/Ballspielfläche ist zzt. anteilig noch mit einem Garagenkomplex bestanden. Der Garagenkomplex mit 9 Garagen ist ab ca. 1972 stufenweise auf der Grundlage von Nutzungs-/ Überlassungsverträgen errichtet worden. Für diese Baulichkeiten galt ein Übergangsrecht (Schuldrechtsanpassungsgesetz). Der Kündigungsschutz ist zum 31.12.1999 abgelaufen, ebenso die siebenjährige Investitionsschutzfrist zum 31.12.2006. Für die Gestaltung der Spielplatz-/Ballspielfläche ist der Abbruch der Garagen notwendig.

Der ruhende Verkehr der Anwohner des Quartiers wird über Tiefgaragenstellplätze gelöst. Nur für 3 Gebäude im Bereich des Siedlerweges werden Außenstellplätze für die Anwohner ausgewiesen. Alle anderen Geschossbauten erhalten Tiefgaragen, die in den jeweiligen Quartiersbereichen miteinander verbunden sein werden. Für Besucher des Wohnviertels werden Außenstellplätze straßenbegleitend ausgewiesen. Das städtebauliche Konzept sieht die Neugestaltung eines modernen Wohnquartiers nördlich der Möwenburgstraße vor. Hierbei sind folgende planerischen Zielausrichtungen maßgebend:

- Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für den Neubau des Wohnquartiers an einem prädestinierten Standort;
- Durchsetzung einer städtebaulichen Ordnung und Vermeidung einer funktionellen und nutzungs-technischen Fehlentwicklung im Quartier;
- Sicherung der verkehrlichen Erschließung;
- Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und Aufwertung des Siedlungsbildes sowie Steuerung und Sicherung eines Ausgleichs für die mit Bauvorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft;
- Vermeidung von Nutzungskonflikten im Siedlungsbereich;

Mit dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan wird die Stadt Schwerin die bauliche Entwicklung des Planbereiches ortsbildverträglich und unter der Wahrung der naturschutzrechtlichen und umweltrechtlichen Belange gestalten. Insbesondere gilt es auch die Umweltauswirkungen des Bauvorhabens auf den Siedlungsraum zu untersuchen und die Beeinträchtigung des Siedlungsbildes und des Naturhaushaltes zu ermitteln. Hierzu wurden entsprechende Untersuchungen durchgeführt und Aussagen bezüglich der geschützten Arten gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) getroffen. Die wesentlichen grünordnerischen Maßnahmen sind durch zeichnerische und textliche Festsetzungen Bestandteil des Bebauungsplans.“

Zweckbestimmung

„Durch den Bebauungsplan Nr. 88.13 „Lewenberg - Ehemalige Möbelwerke“ der Stadt Schwerin werden rechtsverbindliche Festlegungen zur Bebauung im Plangeltungsbereich getroffen. Mit der Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) werden die beabsichtigten Wohnungsneubauten planungsrechtlich ermöglicht. Der bauliche Bestand an der Wismarschen Straße mit der vorhandenen Nutzungsdurchmischung (Büros, Dienstleistungsunternehmen, Verwaltungseinrichtungen, Versicherungen, soziale, gesundheitliche und sportliche Einrichtungen, Wohnungen) wird über die Festsetzung von Urbanen Gebieten (MU) gesichert.“

Allgemeines Wohngebiet (WA)

„Der flächenmäßig größte Teil des Baugebietes ist entsprechend dem Entwicklungsziel als Wohnstandort in der Gesamtheit als Allgemeines Wohngebiet (WA1 - WA7) festgesetzt. Einige nach § 4 Abs. 2 BauNutzungsverordnung (BauNVO) zulässige Nutzungen passen nicht zu der Erschließungsstruktur, die die Errichtung von Geschosswohnbauten besonders begünstigen und werden daher ausgeschlossen. Dies trifft ebenfalls auf die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 Abs. 3 BauNVO zu. Zu den getroffenen Ausschlüssen des § 4 Abs. 3 BauNVO zählen u.a. auch Ferienwohnungen, diese sind somit nicht zulässig, da die touristische Nutzung zu Folgekonflikten im Wohnquartier führen kann.

Gemäß § 17 BauNVO beträgt der Orientierungswert der Grundflächenzahl für Allgemeine Wohngebiete 0,4. Die Obergrenzen können aus städtebaulichen Gründen überschritten werden, wenn die Überschreitung durch Umstände ausgeglichen ist oder durch Maßnahmen ausgeglichen wird, durch die sichergestellt ist, dass die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht beeinträchtigt werden und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden werden. Auf der begrenzt zur Verfügung stehenden innerörtlichen Fläche müssen alle erforderlichen Funktionen entsprechend des städtebaulichen Konzeptes umgesetzt werden können. Unter Berücksichtigung der verdichteten Bauweise wird für die optimale Ausnutzung der Baugrundstücke die max. zulässige Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 - 0,75 in den einzelnen Quartieren unterschiedlich festgesetzt. Nachteilige Auswirkungen auf die Wohn- und Arbeitsverhältnisse und nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Diese Festsetzungen sichern die Funktionalität und Wirtschaftlichkeit des Vorhabens. Zu den erforderlichen Funktionen zählen u.a. insbesondere die festgesetzten Stellplätze für Besucher und Lieferverkehr innerhalb des Wohnquartiers. Zur Sicherstellung der Bebauung wird § 19 Abs. 4 BauNVO nicht eingeschränkt.

Zur Höhenregelung der Wohngebäude wird die max. zul. Trauf- und Firsthöhe der Gebäude und die max. Anzahl der Vollgeschosse bestimmt. Als unterer Bezugspunkt der festgesetzten Höhe baulicher Anlagen wird die jeweils konkrete Oberkante der dem Objekt zugeordneten Verkehrsfläche festgelegt. Damit wird sichergestellt, dass sich die Gebäude dem natürlichen Geländeverlauf anpassen und die Erschließung der Gebäude komplikationslos erfolgen kann. Unter der Berücksichtigung der Besonderheiten einer innerstädtischen Lage und gemäß der städtebaulichen Grundidee wird die Geschossigkeit in den einzelnen Wohnquartieren unterschiedlich geregelt. Die Höhenregelung dient weiterhin dem Schutz und der Wahrung des Landschaftsbildes sowie der Aufrechterhaltung der Sichtbeziehungen zu den bestehenden Bebauungen im Siedlungsbereich. Die Festsetzung von Geschossflächenzahlen ist entbehrlich.“

Urbanes Gebiet (MU)

„Ein Teilbereich des Bebauungsplanes an der Wismarschen Straße, welcher sich in wohn- und gewerblicher Nutzung befindet, wird als Urbanes Gebiet (MU₁ + MU₂) festgesetzt. Urbane Gebiete dienen u. a. dem Wohnen sowie der Unterbringung von Geschäfts- und Bürogebäuden, Einrichtungen des Einzelhandels, Anlagen für Schank- und Speisewirtschaften, Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, die die Wohnnutzung nicht wesentlich stören. Somit verbleibt an dieser Stelle die Möglichkeit, weiterhin die vorhandenen Nutzungen fortzuführen bzw. in der Zukunft, im Rahmen der Zulässigkeiten, andere Nutzungen auszuführen. Hierbei ist zu beachten, dass im Urbanen Gebiet die Nutzungsmischung nicht gleichgewichtig sein muss. Dies ist ein wesentlicher Unterschied zu Mischgebieten und sichert eine Flexibilität in den zulässigen Nutzungen des Planbereiches.

Betriebe des Beherbergungsgewerbes sowie sonstige Gewerbebetriebe und Ferienwohnungen gem. § 6a Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 BauNVO sowie § 13 a BauNVO sind in Verbindung mit § 1 Abs. 5 BauNVO in den Urbanen Gebieten MU₁ nicht zulässig, da diese Nutzungen nicht gebietstypisch sind.

Im Urbanen Gebiet MU₂ sind Einzelhandelbetriebe, sonstige Gewerbebetriebe, Anlagen für sportliche Zwecke nach § 6a Abs. 2 Nr. 3, 4 und 5 BauNVO sowie Ferienwohnungen nach § 6a Abs. 2 Nr. 4 BauNVO in Verbindung mit § 13a BauNVO und § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig, um hier die gewünschten Funktionen, wie Wohnen, Geschäfts- und Büronutzung, Gastronomie, Beherbergung (Hotel) oder auch kirchliche, kulturelle sozial oder gesundheitliche Einrichtungen im Quartier zu unterstützen und Nutzungskonflikte auszuschließen.

Im gesamten Urbanen Gebiet sind ausnahmsweise zulässige Nutzungen, wie Vergnügungsstätten, soweit sie nicht wegen ihrer Zweckbestimmung oder ihres Umfangs nur in Kerngebieten allgemein zulässig sind und Tankstellen nach § 6a Abs. 3 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 6 BauNVO unzulässig. Diese Nutzungen sind in dem geplanten Stadtquartier nicht gewünscht.

Um die Flexibilität in der Nutzung aufrechtzuerhalten, wird die Grundflächenzahl (GRZ) von 0,65 – 1,0 festgesetzt. Um gestalterischen Spielraum in der Architektur sicherzustellen wird die Zahl der Vollgeschosse in den urbanen Gebieten MU₂-MU₄ unterschiedlich gegliedert festgesetzt. Im MU₁ wird auf eine durchgehende Geschossigkeit abgestellt, um hier einen in der Höhe klar definierten Bauriegel der nach Osten anschließenden kleinteiligeren und gestaffelten Bebauung gegenüberzustellen.

Höhenfestsetzungen sichern das verträgliche Einfügen der Baukörper in das städtebauliche Umfeld. Die festgesetzten Grundflächenzahlen, die Zahl der zulässigen Geschosse sowie die Höhenfestsetzungen ermöglicht eine flexible Bebauung im entsprechenden Quartier. Somit kann auf die Festsetzung von Geschossflächenzahlen verzichtet werden.“

Nebenanlagen

„Nebenanlagen innerhalb des Bebauungsplanes sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, sofern sie im Zusammenhang mit der Errichtung des Wohnquartiers stehen oder örtliche oder überörtliche Funktionen haben. Diese Festsetzung dient der wirtschaftlichen Umsetzung der Investitionen und der Aufrechterhaltung von bestehenden Ver- und Entsorgungsaufgaben sowie der Sicherstellung der beabsichtigten Gebietsnutzung. Anlage für die Kleintierhaltung werden ausgeschlossen, da diese Nutzungen in einem innerstädtischen verdichteten Wohnquartier nicht gewollt sind.“

Parkplätze

„Parkplätze für den ruhenden Verkehr sind innerhalb der umgrenzten Flächen mit der Zweckbestimmung Stellplätze als offene Stellplätze zulässig. Die Festsetzung erfolgt entsprechend des städtebaulichen Konzeptes. Ein Großteil der benötigten privaten Stellplätze wird in Tiefgaragen untergebracht. Die notwendige Stellplatzanzahl in den Tiefgaragen ergibt sich somit aus der jeweiligen Hochbauplanung. Es wird zur Sicherstellung der Mobilität im Bebauungsplan festgesetzt, dass zu jeder WE ein Stellplatz nachzuweisen ist. Ein Teil der Parkplätze wird mit Elektroladestationen ausgestattet. Notwendige Fahrradstellplätze können ebenfalls Ladestationen erhalten. Die Ausweisung von Tiefgaragenstellplätzen führt im Ergebnis zu einer deutlichen Entspannung der privaten Stellplatzsituation im Wohnquartier. Für Besucher und den notwendigen Ver- und Entsorgungsverkehr werden im Wohnquartier ca. 80 öffentliche Stellplätze ausgewiesen.

Entwässerung

Aufgrund nicht versickerungsfähiger Böden im Plangebiet und nicht vorhandenen Kapazitäten der Regenwasserleitung der Schweriner Abwasserentsorgung (SAE) ist die Ableitung des Regenwassers außerhalb des Plangebietes in den Ziegelaußensee geplant. Diese Ableitung von Regenwasser ist bereits in ähnlicher Form vorhanden.

Für die Herstellung der 2,50 m breiten Mulde ist ein insgesamt ca. 9 m breiter bautechnologischer Streifen vom Geh-/Radweg bis zum Ziegelsee mit einer Länge von ca. 28 m erforderlich. In diesem Bereich müssen die vorhandenen Gehölze gefällt werden (ca. 250 m²). Es handelt sich um insbesondere jüngere Gehölze. Ggf. ist eine nahe des Bootshause stockende ältere Erle betroffen. Der Streifen kann sich nach Herstellung der Mulde wieder mit Gehölzen bestocken.

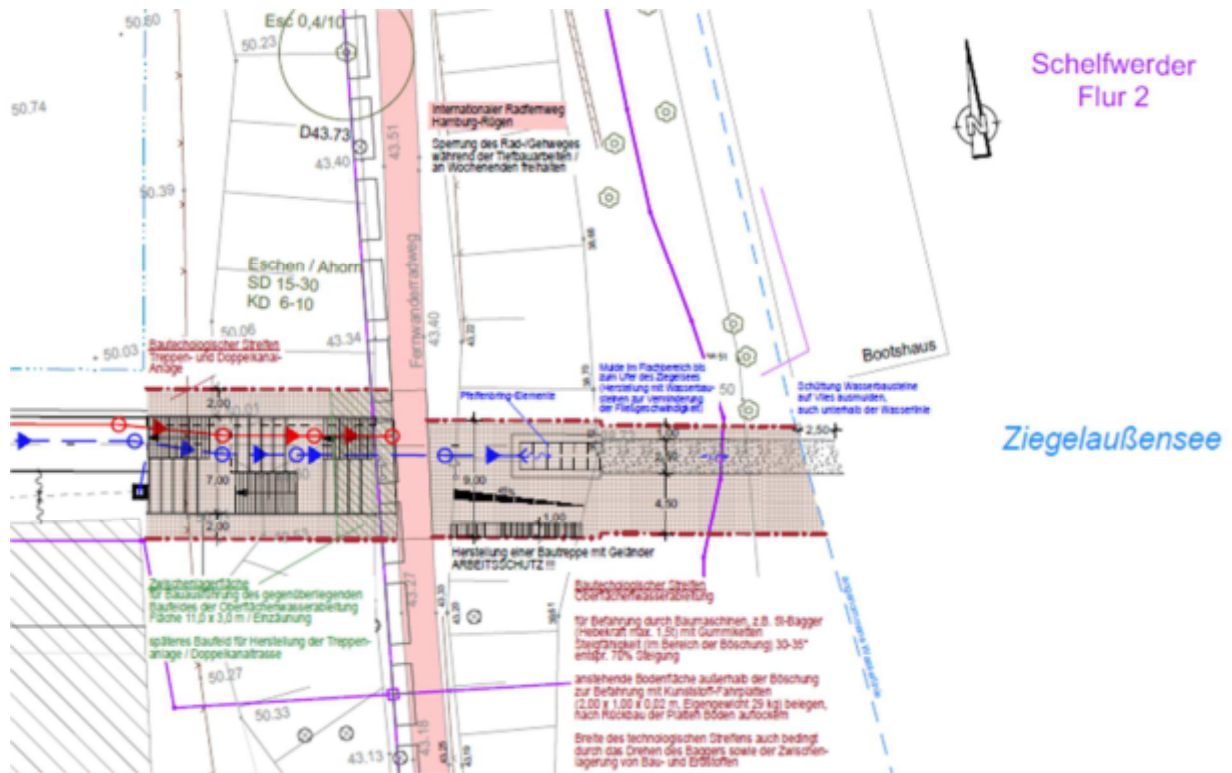


Abbildung 3: Auszug aus: Detail Bautechnologischer Streifen - Einleitung Oberflächenwasser (IBL Schwerin – Ingenieurbüro Leirich)

2.2 Relevante Projektwirkungen

Die relevanten Projektwirkungen entstehen aus dem Umwandlungsprozess der Brachflächen der ehemaligen Möbelwerke sowie ggf. Abbruch von Bestandsgebäuden für den Bau der Erschließungsstraßen sowie der Gebäude und Nebenanlagen und durch die temporären Störungen (Emission von Stäuben und Abgasen durch Baumaschinen sowie akustische und visuelle Störungen durch den Baustellenverkehr und Baubetrieb), die von den Baumaßnahmen ausgehen.

Die Beeinträchtigungen durch die geplanten Baumaßnahmen stellen sich wie folgt dar:

Baubedingte Wirkungen

Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zu folgenden temporären Wirkungen kommen:

Tabelle 1: Baubedingte Wirkungen

Wirkfaktoren	Ursache	Einwirkpfad
stoffliche Emissionen von Staub und Abgasen, Schadstoffen (Öle, Schmiermittel, Treibstoffe etc.)	<ul style="list-style-type: none"> Abbruch von Gebäuden Bauverkehr/Einsatz von Baumaschinen und –fahrzeugen 	Boden, Wasser, Tiere

visuelle und akustische Störungen durch Licht, Lärm, Bewegung; Erschütterungen; Scheuchwirkung	<ul style="list-style-type: none"> Baustellentätigkeit, Transport-/ Bauverkehr, Anwesenheit von Menschen 	Tiere
Flächeninanspruchnahme von Lebensräumen Beseitigung von Gehölzaufwuchs, Gehölzen, Vegetation/Biotopen/ Lebensstätten von Tieren Individuenverluste	<ul style="list-style-type: none"> Abbruch von Gebäuden Umnutzung von überwiegend versiegelten Brachflächen der Siedlungsgebiete für die Erschließungsstraßen und die Errichtung von Gebäuden und Nebenanlagen Herstellung der Entwässerungseinrichtung im Hangbereich und Anschluss an den Ziegelsee Baustellenverkehr 	Pflanzen, Tiere, Biotope, Boden
Bodenverdichtung vorbelasteter Böden Bodenab- und Bodenauftrag vorbelasteter Böden	<ul style="list-style-type: none"> Einsatz von Baumaschinen und Fahrzeugen Flächenvorbereitung Straßen, Gebäude 	Boden

Anlagenbedingte Wirkungen

Anlagebedingte Wirkungen werden durch Art und Umfang der Anlage bestimmt. Die Wirkungen und Beeinträchtigungen sind in der Regel langfristig.

Tabelle 2: Anlagenbedingte Wirkungen

Wirkfaktoren	Ursache	Einwirkpfad
Flächeninanspruchnahme	<ul style="list-style-type: none"> Verlust von Flächen durch Überbauung für die Erschließungsstraße, die Gebäude und Nebenanlagen 	Boden, Pflanzen, Tiere
Verlust von Biotopflächen und Habitaten	<ul style="list-style-type: none"> Überdeckung und Bebauung von Ruderalflächen 	Tiere, Pflanzen
Vogelschlag	<ul style="list-style-type: none"> großflächige Glasflächen an den Gebäuden 	Tiere (Vögel)
Bodenab- und Bodenauftrag, Umlagerung von vorbelasteten Böden Reliefveränderung	<ul style="list-style-type: none"> Straßen, Gebäude mit Nebenanlagen Entwässerungseinrichtung im Hangbereich und Anschluss an den Ziegelsee 	Boden, Landschaftsbild, Grundwasser
Bodenversiegelung	<ul style="list-style-type: none"> Straßen, Gebäude mit Nebenanlagen 	Pflanzen, Tiere, Biotope, Boden

Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen und Beeinträchtigungen sind durch die Nutzung der Erschließungsstraße und der Grundstücke zu prognostizieren. Hier sind insbesondere die visuellen und akustischen Störungen zu nennen.

Tabelle 3: Betriebsbedingte Wirkungen

Wirkfaktoren	Ursache	Einwirkpfad
Stoffliche Emissionen von Schadstoffen durch Schwermetalle, Sickerwässer etc.	<ul style="list-style-type: none"> • Verkehr • Hausbrand 	Boden
visuelle und akustische Störungen durch Licht, Lärm, Bewegung; Erschütterungen; Scheuchwirkung	<ul style="list-style-type: none"> • Verkehr • Straßenbeleuchtung • Wohnbebauung 	Tiere

Ausgehend von den dargestellten Wirkfaktoren des Bauvorhabens beschränken sich die Ermittlungen der Auswirkungen allein auf den Planungsraum zuzüglich des schmalen Eingriffsbereiches am Hang und am Ziegelsee für die Herstellung der Entwässerung.

Vorhandene Nutzungen und Beeinträchtigungen

Durch die Nutzung der Gebäude an der Wismarschen Straße und die Gewerbefläche im südlichen Planbereich, die Wohnbebauung nördlich des Plangebietes sowie die angrenzenden Straßen n ist die Fläche als vorbelastet zu bewerten.



Abbildung 2: nördlicher Planbereich mit vorhandenem Gebäude



Abbildung 3: nördlicher Planbereich mit angrenzender Bebauung



Abbildung 4: Planbereichsmittel mit Gruppe aus fünf Fichten und einer abgängigen Pappel



Abbildung 5: Planbereichsmittel mit Abraumhügeln



Abbildung 6: vorhandene Gebäude und Zufahrtsstraße im südlichen Planbereich

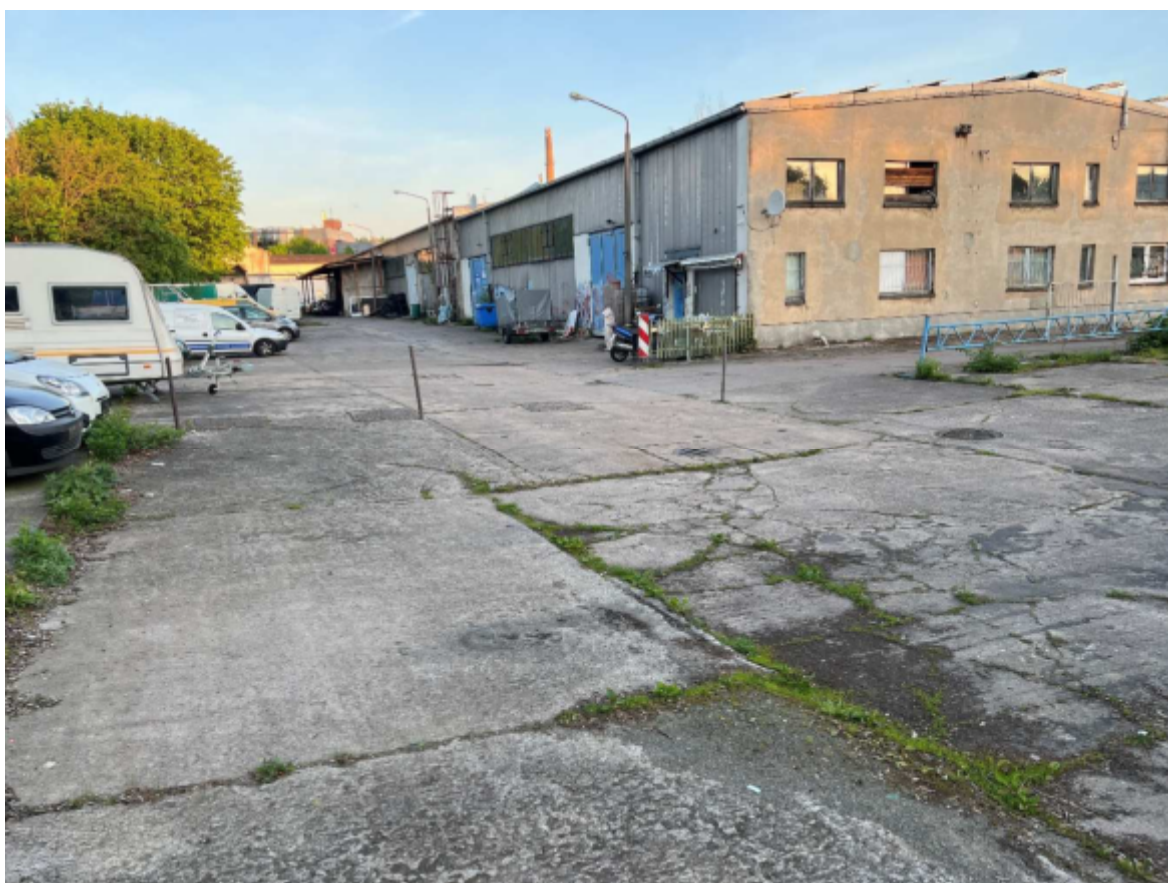


Abbildung 7: vorhandene Gebäude im südlichen Planbereich mit angrenzendem Gehölz



Abbildung 8: Siedlungsgehölz an der Möwenburgstraße mit Ahorn, Robinie, Ulme u.a.



Abbildung 9: Siedlungsgehölz im östlichen Plangebiet am Geh-/Radweg mit Ahorn, Ulme u.a.

3 BESTANDSDARSTELLUNG SOWIE ABPRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE

3.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie weitere besonders und streng geschützte Arten

3.1.1 Potentielles Vorkommen Pflanzenarten, Flechten, Moose, Pilze

Farn- und Blütenpflanzen

Ein Vorkommen von streng geschützten **Pflanzenarten** aus der Liste der Anlage 1, kann im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden. Da sich der Baubereich insbesondere auf befestigte Flächen und Gebäude beschränkt, sind die Standortvoraussetzungen für die streng geschützten Arten nicht gegeben. Die Gehölzfläche im nord-westlichen Planbereich ist nicht zur Bebauung vorgesehen.

3.1.2 Tierarten

Säugetiere

Im Rahmen der Fledermaus-Untersuchungen zwischen Mai und Oktober 2024 durch die NANU GmbH wurden im Gebiet als häufigste nachgewiesene Art die Zwergfledermäuse festgestellt. Daneben wurden die Mücken- und Rauhaufledermaus, der Abendsegler, die Breitflügelfledermaus und vereinzelt Myotis-Vertreter (vermutlich Wasser- und Fransenfledermäuse) nachgewiesen (s. Anlage 3).

Ausgeprägte Flugrouten oder Leitlinien konnten nicht zugeordnet werden. „Es ist davon auszugehen, dass die Nutzung des relativ kleinen Untersuchungsraumes durch Fledermäuse stark nahrungsabhängig erfolgt und die beplanten Flächen folglich diffus bejagt werden“ (NANU GmbH 2025).

Das Plangebiet beherbergt gemäß Aussage von NANU GmbH keine Wochenstuben und vermutlich auch keine Winterquartiere für Fledermäuse.

Ein Vorkommen weiterer **Säugetier-Arten des Anhangs IV** kann ausgeschlossen werden, da kein entsprechender Lebensraum vorhanden ist bzw. diese Arten in diesem Bereich nicht nachgewiesen wurden.

Reptilien

Ein Vorkommen der Zauneidechse (**Reptilien-Arten des Anhang IV**) kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Bei den Begehungen im Jahr 2024 wurden aber keine Tiere beobachtet.

Amphibien

Ein Vorkommen von **Anhang IV-Arten** dieser Artengruppe kann im Untersuchungsgebiet aufgrund fehlender Feuchtlebensräume ausgeschlossen werden.

Fische und Rundmäuler

Ein Vorkommen von **Anhang IV-Arten** und weiterer Arten dieser Tiergruppe kann ausgeschlossen werden, da kein entsprechender Lebensraum vorhanden ist.

Mollusken

Ein Vorkommen der Anhang IV-Arten **Zierliche Tellerschnecke** und **Gemeine Flussmuschel** dieser Tiergruppe kann ausgeschlossen werden, da kein entsprechender Lebensraum vorhanden ist.

Käfer

Ein Vorkommen von **Käfer-Arten** des Anhangs IV kann ausgeschlossen werden, da kein entsprechender Lebensraum vorhanden ist.

Libellen

Ein Vorkommen einzelner **Libellen-Arten** des Anhangs IV kann ausgeschlossen werden, da kein entsprechender Lebensraum vorhanden ist.

Schmetterlinge

Ein Vorkommen von **Schmetterlings-Arten des Anhangs IV** kann ausgeschlossen werden, da kein entsprechender Lebensraum vorhanden ist.

Fledermäuse	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV: <i>entfällt</i> <i>Da es sich um eine Artengruppe handelt differieren die Eigenschaften zwischen den einzelnen Arten.</i>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend Zwergfledermaus, Mücken- und Rauhaufledermaus, Abendsegler, Breitflügelfledermaus und vereinzelt Myotis-Vertreter (vermutlich Wasser- und Fransenfledermäuse) Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: <i>entfällt</i> <i>Erhaltungszustand A/B/C: entfällt</i>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artsspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <ul style="list-style-type: none"> - Kontrolle der zu fallenden Bäumen auf evtl. Höhlen, ggf. Aufhängen von zusätzlichen Kästen im Verhältnis 1:2 - Kontrolle der Gebäude vor Abriss auf Besiedlung - Abriss der Gebäude in der Winterzeit (Dezember bis Ende Februar) - Bauarbeiten außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeiten 	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an <i>- Durch die Bauzeitbegrenzung auf außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeit sind die Individuen vom Baugeschehen nicht berührt.</i>	
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <i>- Abriss der Gebäude außerhalb der Fortpflanzungszeit (d.h. zwischen Dezember bis Ende Februar)</i>	

Fledermäuse
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</p> <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <input checked="" type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <p><i>- Abriss der Gebäude außerhalb der Fortpflanzungszeit (d.h. zwischen Dezember bis Ende Februar)</i></p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
<p>Erhaltungszustand der Art in Mecklenburg-Vorpommern</p> <p><input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt</p>
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p><u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeitigen günstigen Erhaltungszustandes der Populationen <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeitigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen <input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:</p>

3.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Von den in der Tabelle 2 aufgeführten Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie können einige Vogelarten aufgrund der Lebensraumsprüche potentiell im Vorhabenbereich vorkommen. Dabei kann davon ausgegangen werden, dass sich überwiegend Vogelarten angesiedelt haben, welche an den Menschen angepasst sind.

Gemäß der Brutvogelkartierung von C. Steinhausen ist das Untersuchungsgebiet sehr gering besiedelt. Es wurden 25 Brutvogelarten auf dem Plangebiet und den unmittelbar angrenzenden Grundstücken festgestellt. Bei den Arten handelt es sich überwiegend um Arten, die auch in Siedlungsbereichen ihren Lebensraum haben. Von den festgestellten Arten befindet sich einzig der Haussperling in der Roten Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns in der der Kategorie Vorwarnliste.

Insbesondere die Randbereiche mit den Grundstücke nördlich des Plangebietes mit ihren Gebäudestrukturen und Gärten sowie die Gehölzstrukturen im östlichen und südlichen Planbereich bieten gute Habitatvoraussetzungen für die nachgewiesenen Vogelarten.

Auf der ruderalisierten Hauptfläche konnte kein Brutnachweis erbracht werden. Hier wurden lediglich die Amsel und die Dorngrasmücke gesichtet.

Die höheren Bäume, insbesondere die Pappel im mittleren Bereich, wurden von zahlreichen Vogelarten als Singwarte bzw. als Rastmöglichkeit genutzt.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen auf Baum- und oder Gebüschbrüter sind die **Fällarbeiten der Bäume und Strauchflächen nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar** durchzuführen. Ausweichhabitate sind im Umfeld der Baumaßnahme in großem Umfang vorhanden.

Durch die Bebauung der Fläche, Roden von Einzelgehölzen und Abriss von Gebäuden gehen evtl. Brutplätze verloren. Es sind entsprechende CEF-Maßnahmen durchzuführen.

Am verbleibenden Gehölzbestand sind insgesamt 10 Nistkästen für Halbhöhlen- und Höhlenbrüter anzubringen (CEF 1).

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen auf die Amsel, den Haussperling, den Hausrotschwanz sowie weitere Gebäudebrüter und Fledermäuse sind die Abrissarbeiten von Gebäuden außerhalb der Brutzeit, d.h. zwischen Dezember und Februar durchzuführen. Vor dem späteren Abriss von weiteren Gebäuden sind diese auf das Vorkommen von Brutvögeln und Fledermäuse zu kontrollieren. Bei Nachweisen sind CEF-Maßnahmen vor der Baumaßnahme durchzuführen (CEF 2).

Zur Erhöhung der Diversität sind zudem an den oberen Fassadenbereichen der neu zu errichtenden Gebäuden selbstreinigende (Fledermaus- und) Mauerseglerkästen vorzusehen:

WA1.1 und 1.2:	(je 4 Fledermauskästen)
WA 2 bis WA 7:	je (4 Fledermauskästen und) 6 Mauerseglerkästen
MU ₁ :	je (6 Fledermauskästen und) 6 Mauerseglerkästen
MU ₂ :	je (4 Fledermauskästen und) 6 Mauerseglerkästen

Rastvögel sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Vogelarten (Gebäudebrüter)	
Schutzstatus	
	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV: <i>entfällt</i> <i>Da es sich um eine Artengruppe handelt differieren die Eigenschaften zwischen den einzelnen Arten.</i>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend <i>Die Gebäude sind mögliche Brutplätze für die Amsel, den Hausrotschwanz und den Haussperling.</i> Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: <i>entfällt</i> <i>Erhaltungszustand A/B/C: entfällt</i>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <i>- Abriss der Gebäude außerhalb der Brutzeit von Gebäudebrütern, d.h. in der Winterzeit (November bis Ende Februar)</i>	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):	
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an <i>- Die Vögel können außerhalb der Brutzeit Ausweichhabitate nutzen, welche in großem Umfang im Umfeld vorhanden sind.</i>	
Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <i>- Abriss der Gebäude außerhalb der Brutzeit von Gebäudebrütern, d.h. in der Winterzeit (November bis Ende Februar)</i>	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): <input checked="" type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten	

Vogelarten (Gebäudebrüter)

- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

- Abriss der Gebäude außerhalb der Brutzeit von Gebäudebrütern, d.h. in der Winterzeit (November bis Ende Februar)

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:

Vogelarten (Baum- und Gebüschbrüter, Bodenbrüter)	
Schutzstatus	
	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV: <i>entfällt</i> <i>Da es sich um eine Artengruppe handelt differieren die Eigenschaften zwischen den einzelnen Arten.</i>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend <i>Einzelgehölze und Gehölzflächen können Nisthabitate für Baum- bzw. Gebüschbrüter (Amsel, Blaumeise, Buchfink, Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Girlitz, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Nebelkrähe, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Star, Stieglitz, Zaunkönig). Staudenfluren und Grünflächen sind potentielle Nisthabitate für Bodenbrüter (Nachtigall, Zilpzalp)</i> Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: <i>entfällt</i> <i>Erhaltungszustand A/B/C: entfällt</i>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <i>- Fällarbeiten außerhalb der gesetzlichen Schutzfrist, d.h. im Zeitraum Oktober – Februar</i> <i>- Die Bauarbeiten im Bereich der Ruderalflächen sind außerhalb der Brutzeit von Bodenbrütern zu beginnen und fortzuführen. Ggf. sind Vergrämungsmaßnahmen, wie das vorzeitige Abschieben von Oberboden, durchzuführen.</i> <i>- Die Gehölzfläche im östlichen Plangebiet sind durch die Baumaßnahme nicht betroffen.</i> <i>In der östlichen Gehölzfläche werden kleinflächig Baumrodungen für den Bau der Zuwegung zum Geh-/Radweg sowie für die Entwässerungseinrichtung erforderlich.</i>	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):	
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an <i>- Fällarbeiten außerhalb der gesetzlichen Schutzfrist, d.h. im Zeitraum Oktober – Februar</i> <i>- Die Vögel können Ausweichhabitate nutzen, welche in großem Umfang im Umfeld vorhanden sind.</i>	
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	

Vogelarten (Baum- und Gebüschbrüter, Bodenbrüter)
<i>Die Vögel können Ausweichhabitate nutzen, welche in großem Umfang im Umfeld vorhanden sind.</i>
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):
<input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
<i>Durch Fällung der Bäume außerhalb der Schutzfrist und Beginn und Fortführung der Arbeiten im Bereich der Ruderalfläche außerhalb der Brutzeit von Bodenbrütern bzw. Durchführung von Vergrämungsmaßnahmen wird eine Schädigung von Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen.</i>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Wahrung des Erhaltungszustandes
<u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>
<input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen <input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:

4 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND VORGEZOGENE AUSGLEICHSMASSNAHMEN

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Im Rahmen der Umsetzung der Baumaßnahme sind drei Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen:

- **Kontrolle der zu fällenden Bäume auf evtl. Höhlen und der Gebäude vor Abriss auf Besiedlung**

Beschreibung der Maßnahmen

Die zu fällenden Bäume sind auf evtl. vorhandene Höhlen und die Gebäude vor Abriss auf eine Besiedlung mit Fledermäusen und/oder Vögel zu kontrollieren. Sollten sich aus den Kontrollen zusätzliche erforderliche Maßnahmen - neben der CEF-1-Maßnahme - ableiten, sind im Verhältnis 1:2 zusätzliche Vogel- bzw. Fledermauskästen aufzuhängen.

Bewertung der Wirksamkeit

Diese Maßnahmen wirken zur Vermeidung von Beeinträchtigungen für Brutvögel (Höhlen- Gebäudebrüter) sowie für Fledermäuse.

- **Fällarbeiten der Bäume nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar**

Beschreibung der Maßnahmen

Erforderliche Fällarbeiten werden im Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar (außerhalb der gesetzlichen Schutzfrist) durchgeführt. Die Arbeiten zur Herstellung der Entwässerungseinrichtung im Uferbereich des Ziegelsees sind direkt im Anschluss an die Rodungsarbeiten durchzuführen, um Störungen sich potenziell im angrenzenden Umfeld ansiedelnder Brutvögel zu vermeiden.

Bewertung der Wirksamkeit

Diese Maßnahmen wirken zur Vermeidung von Beeinträchtigungen für Brutvögel (Baum- und Strauchbrüter).

- **Durchführung der Abrissarbeiten außerhalb der Fortpflanzungszeit der Fledermäuse**

Beschreibung der Maßnahme

Zum Schutz der Fledermäuse sind mögliche Abrissarbeiten der Gebäude nur im Zeitraum Dezember bis Ende Februar durchzuführen.

Bewertung der Wirksamkeit

Diese Maßnahmen wirken zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Fledermäuse.

- **Durchführung der Arbeiten im Bereich der Ruderalfläche außerhalb der Brutzeit von Bodenbrütern**

Beschreibung der Maßnahme

Zum Schutz der bodenbrütenden Vogelarten sind die Erdarbeiten im Bereich der Ruderalflächen vor Beginn der Brutzeit der Bodenbrüter, d.h. ab zu beginnen und fortzuführen. Ggf. sind vorgezogene Vergrämungsmaßnahmen, wie das Abschieben des Oberbodens durchzuführen oder durch entsprechende Maßnahmen vor der Brutperiode eine Ansiedlung zu verhindern.

Bewertung der Wirksamkeit

Diese Maßnahme wirkt zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Brutvogelarten.

- **Tageszeitliche Einschränkung**

Beschreibung der Maßnahme

Durchführung von Baumaßnahmen nur am Tage, nicht in der Dämmerung und Nachtzeit.

Bewertung der Wirksamkeit

Diese Maßnahmen wirken zur Begrenzung von Beeinträchtigungen für Fledermäuse.

- **Insekten- bzw. fledermausfreundliche Beleuchtung**

Beschreibung der Maßnahme

Im Plangebiet sind für Außenbeleuchtungsanlagen nur energieeffiziente, umweltverträgliche Lichtquellen wie LED-Lampen ohne Blauanteil und mit amberfarbenem Licht (<2.400 K) zu verwenden. Die Beleuchtung muss nach unten gerichtet sein.

Bewertung der Wirksamkeit

Diese Maßnahme wirkt zur Begrenzung von Beeinträchtigungen für Insekten und Fledermäuse.

- **Vermeidung des Vogelschlagrisikos**

Beschreibung der Maßnahme

Im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren ist das Risiko des Vogelschlages an den Glasflächen der Gebäude zu prüfen und ggf. entsprechende Maßnahmen durchzuführen.

Bewertung der Wirksamkeit

Diese Maßnahme wirkt zur Begrenzung des Vogelschlagrisikos.

4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Für den evtl. Verlust von Nistmöglichkeiten durch die Rodung von Bäumen und Gehölzflächen sowie den Abriss von Gebäuden sind insgesamt pauschal zehn Nistkästen für Halbhöhlen- und Höhlenbrüter am verbleibenden Gehölzbestand anzubringen (CEF 1).

Sollten bei den späteren Abrissarbeiten von weiteren Gebäuden Brutstätten von Vogel- oder Fledermausarten angetroffen werden, sind entsprechende Maßnahmen (CEF-Maßnahme) durchzuführen.

5 ZUSAMMENFASSENDE DARLEGUNG DER NATURSCHUTZFACHLICHEN VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE AUSNAHMSWEISE ZULASSUNG DES VORHABENS NACH § 45 ABS.7 BNATSCHG

5.1 Begründung des begehrten Ausnahmetatbestandes

entfällt

5.2 Alternativenprüfung

entfällt

5.3 Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung (FCS-Maßnahmen)

entfällt

6 ZUSAMMENFASSUNG

Die Landeshauptstadt Schwerin plant, auf einer bereits seit Jahren brach liegenden und ehemals gewerblich genutzten Fläche an der Wismarschen Straße einen Bebauungsplan zur Entwicklung eines Wohngebietes aufzustellen.

Beim Bebauungsplan handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung und wird im Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt.

„Das Plangebiet liegt nördlich der Möwenburgstraße an der Wismarschen Straße in der Schweriner Nordstadt und bezieht sich auf die ehemaligen Betriebsstätten der ehemaligen „Schweriner Möbelwerke“ und der „Spezialbau GmbH“. Ziel des Bebauungsplanes ist es, Wohnbauflächen zu entwickeln. Die an der Wismarschen Straße bestehenden gewerblichen und Verwaltungsnutzungen werden in die Planung integriert. ...

Ein Teil des Areals im Bereich der Wismarschen Straße wird derzeit von mehreren Gewerbe- und Dienstleistungsunternehmen genutzt, diese Nutzungen bleiben erhalten. Die restlichen Gewerbebauten und die damit verbundenen Nebenanlagen werden im Zuge der neuen Quartiersentwicklung abgebrochen. ...

Das betreffende Plangebiet entlang der Wismarschen Straße befindet sich seit Jahrzehnten in der intensiven Siedlungs- und gewerblichen Nutzung. Die rückwärtig der Wismarschen Straße gelegenen Flächen wurden durch die ehemaligen Möbelwerke Schwerin gewerblich genutzt. Mit Aufgabe der Nutzung verfiel der Gebäudebestand, so dass die Baulichkeiten zwischenzeitlich abgebrochen wurden. Diese Grundstücke stehen eigentumsrechtlich für die Gebietsentwicklung zur Verfügung. ...

Im Bereich der Wismarschen Straße ist das Plangebiet mit 3- und 4-geschossigen Bürogebäuden aus den 1990-iger Jahren bebaut. Dieser Bürokomplex bleibt als Bestand erhalten. Ein 2-geschossiger barackenartiger Baukörper in Richtung Möwenburgstraße und die Baulichkeiten der ehemaligen Edeka-Kaufhalle, jetzt ein Fitnessclub, werden im Zuge der Quartiersentwicklung konzeptionell zurückgebaut.

Im rückwärtigen Plangebietsteil an der Möwenburgstraße befinden sich noch Lagerhallen und Gebäude der ehemaligen Betriebsstätte Spezialbau GmbH. Diese Gebäude sollen konzeptionell abgerissen werden und das Wohnquartier insgesamt zur Möwenburgstraße hin abrunden. Der dort vorhandene Grünzug bleibt erhalten.“

Das Plangebiet wird

- nördlich durch Bebauungen am Siedlerweg und der Robert-Blum-Straße,
- östlich durch eine Grünfläche am Ziegelaußensee,
- südlich durch die Möwenburgstraße und
- westlich durch die Wismarsche Straße

begrenzt und umfasst eine Fläche von ca. 5,6 ha.

Bei den Baumaßnahmen kann es zur Beeinträchtigung der ggf. die Gebäude nutzenden Brutvögel und Fledermäuse kommen. Um dies auszuschließen, ist der Abriss der Gebäude nur außerhalb der Brutzeit der Vögel und Fledermäuse durchzuführen, d.h. im Zeitraum Dezember bis Ende Februar.

Für den evtl. Verlust von Nistmöglichkeiten durch den Abriss der Gebäude, Rodung von Bäumen und Gehölzflächen sind insgesamt zehn Nistkästen für Halbhöhlen- und Höhlenbrüter am verbleibenden Gehölzbestand anzubringen.

Beeinträchtigungen von Pflanzen-, Reptilien-, Amphibien-, Fisch-, Mollusken-, Käfer-, Libellen- und Schmetterlings-Arten des Anhanges IV sind nicht zu prognostizieren, da kein entsprechender Lebensraum für diese Arten im Untersuchungsgebiet vorhanden ist bzw. die Arten im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen sind oder potentielle Habitate vom Vorhaben nicht berührt werden.

Gemäß Bundesnaturschutzgesetz § 39 (5) sind die Fällarbeiten der Bäume und Strauchflächen grundsätzlich nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen auf Fledermäuse sind Baumaßnahmen nur am Tage, nicht in der Dämmerung und Nachtzeit, durchzuführen.

Die zukünftige Außenbeleuchtung ist insekten- bzw. fledermausfreundlich auszugestalten. Im Plangebiet sind für Außenbeleuchtungsanlagen nur energieeffiziente, umweltverträgliche Lichtquellen wie LED-Lampen ohne Blauanteil und mit amberfarbenem Licht (<2.400 K) zu verwenden. Der Lichtkegel ist nach unten auszurichten.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verstoß gegen die Verbote aus § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, wenn entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen durchgeführt werden.

7 QUELLENVERZEICHNIS

7.1 Quellen

Literatur

- ARCHITEKTEN & STADTPLANER STUTZ & Winter (2025): Begründung zum Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 88.13 „Lewenberg - Ehemalige Möbelwerke“, Stand: 23.06.2025; Schwerin.
- EICHSTÄDT, W., W. SCHELLER, D. SELLIN, W. STARKE & K.D. STEGEMANN (2006): Atlas der Brutvögel des in Mecklenburg-Vorpommern, Steffen Verlag Friedland.
- KLAFS, G. & J. STÜBS (Hrsg. 1987): Die Vogelwelt Mecklenburgs. 3. Aufl. Jena.
- LANDESAMT FÜR UMWELT UND NATUR MECKLENBURG-VORPOMMERN (LAUN, HRSG. 2008): Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg, Erste Fortschreibung. Güstrow.
- LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN: Umweltkartenportal, <http://www.umweltkarten.mv-regierung.de>, Zugriff: März 2025.
- MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ MECKLENBURG-VORPOMMERN (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns; 3. Fassung Stand Juli 2014, Schwerin.

7.2 Gesetze und Richtlinien

- Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010, GVBl. S. 66.
Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft und Naturschutz Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

8 ANLAGEN

- Anlage 1: Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- Anlage 2: Relevanzprüfung für europäische Vogelarten
- Anlage 3: Kartierung der Fledermausfauna für den B-Plan Nr. 88.13 „ehemalige Möbelwerke Lewenberg“ in Schwerin (M-V); Untersuchungsergebnisse der Erfassungen 2024 von NANU GmbH
- Anlage 4: Übersicht über die nachgewiesenen Vogelarten im Untersuchungsgebiet

wiss. Artname	dt. Artname	B-ASV Anl. 1 Sp. 3	EG-ASV Anh. A od. Anh. B	FFH-RL Anh. IV	RL M-V	RL D	Rez	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorha- bensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projekt- wirkungen/ Beeinträchti- gungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Farn- und Blütenpflanzen											
Angelica palustris	Sumpf-Engelwurz	-	-	x	1	2	x	-			
Apium repens	Kriechender Sellerie	-	-	x	2	1	x	-			
Botrychium simplex	Einfacher Rautenfarn	-	-	x	0	2	-	-			
Caldesia parnassifolia	Herzlöffel	-	-	x	0	1	-	-			
Jurinea cyanoides	Sand-Silberscharte	-	-	x	1	2	x	-			
Luronium natans	Schwimmendes Froschkraut	-	-	x	1	2	x	-			
Pulsatilla patens	Finger-Küchenschelle	-	-	x	-	-	x	-			
Saxifraga hirculus	Moor-Steinbrech	-	-	x	0	1	-	-			
Thesium ebracteatum	Vorblattloses Leinblatt	-	-	x	0	1	-	-			
Cypripedium calceolus	Echter Frauenschuh	-	x	x	R	3	x	-			
Liparis loeselii	Sumpf-Glanzkräut	-	x	x	2	2	x	-			
Flechten											
Moose											
Pilze											
Säugetiere											
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	-	-	x	1	2	x	x	x		Ausschluss: Abriss der Gebäude im Zeitraum Dezember - Februar, Baumaßnahme außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeiten, keine Winterquartiere betroffen
Bison bonasus	Wisent	-	-	x	0	0	-	-			
Bos primigenius	Auerochse	-	-	-	0	0	-	-			
Canis lupus	Wolf	-	x	x	0	1	x	-			
Castor fiber	Biber	-	-	x	3	4	x	-			
Cricetus cricetus	Europäischer Feldhamster	-	-	x	1	1	-	-			
Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	-	-	x	0	G	?	-			
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	-	-	x	3	G	x	x	x		Ausschluss: Abriss der Gebäude im Zeitraum Dezember - Februar, Baumaßnahme außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeiten, keine Winterquartiere betroffen
Felix sylvestris	Wildkatze	-	x	x	0	3	-	-			
Lutra lutra	Eurasischer Fischotter	-	x	x	2	3	x	-			

wiss. Artname	dt. Artname	B-ASV Anl. 1 Sp. 3	EG-ASV Anh. A od. Anh. B	FFH-RL Anh. IV	RL M-V	RL D	Rez	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorha- bensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projekt- wirkungen/ Beeinträchti- gungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
lynx lynx	Eurasischer Luchs	-	x	x	0	2	-	-			
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	-	-	x	0	G	x	-			
Mustela lutreola	Europäischer Wildnerz	-	-	x	0	0	-	-			
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	-	-	x	2	V	x	x	x		Ausschluss: Abriss der Gebäude im Zeitraum Dezember - Februar, Baumaßnahme außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeiten, keine Winterquartiere betroffen
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	-	-	x	1	D	x	-			
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	-	-	x	4	-	x	x	x		Ausschluss: Abriss der Gebäude im Zeitraum Dezember - Februar, Baumaßnahme außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeiten, keine Winterquartiere betroffen
Myotis myotis	Großes Mausohr	-	-	x	2	V	x	x	x		Ausschluss: Abriss der Gebäude im Zeitraum Dezember - Februar, Baumaßnahme außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeiten, keine Winterquartiere betroffen
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	-	-	x	1	V	x	x	x		Ausschluss: Abriss der Gebäude im Zeitraum Dezember - Februar, Baumaßnahme außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeiten, keine Winterquartiere betroffen
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	-	-	x	3	-	x	x	x		Ausschluss: Abriss der Gebäude im Zeitraum Dezember - Februar, Baumaßnahme außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeiten, keine Winterquartiere betroffen
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	-	-	x	1	D	x	x	x		Ausschluss: Abriss der Gebäude im Zeitraum Dezember - Februar, Baumaßnahme außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeiten, keine Winterquartiere betroffen
Ncytalus noctula	Abendsegler	-	-	x	3	V	x	x	x	ja	Ausschluss: Abriss der Gebäude im Zeitraum Dezember - Februar, Baumaßnahme außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeiten, keine Winterquartiere betroffen
Phocoena phocoena	Schweinswal	-	-	x	2	2	x	-			
Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus	-	-	x	4	-	x	x	x	ja	Ausschluss: Abriss der Gebäude im Zeitraum Dezember - Februar, Baumaßnahme außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeiten, keine Winterquartiere betroffen
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	-	-	x	4	-	x	x	x	ja	Ausschluss: Abriss der Gebäude im Zeitraum Dezember - Februar, Baumaßnahme außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeiten, keine Winterquartiere betroffen
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	-	-	x	kA	D	x	x	x	ja	Ausschluss: Abriss der Gebäude im Zeitraum Dezember - Februar, Baumaßnahme außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeiten, wahrscheinlich keine Winterquartiere betroffen, Schaffung Ersatzquartier

wiss. Artname	dt. Artname	B-ASV Anl. 1 Sp. 3	EG-ASV Anh. A od. Anh. B	FFH-RL Anh. IV	RL M-V	RL D	Rez	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorha- bensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projekt- wirkungen/ Beeinträchti- gungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Plecotus auritus	Braunes Langohr	-	-	x	4	V	x	x	x		Ausschluss: Abriss der Gebäude im Zeitraum Dezember - Februar, Baumaßnahme außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeiten, keine Winterquartiere betroffen,
Plecotus austriacus	Graues Langohr	-	-	x	kA	2	x	x	x		Ausschluss: Abriss der Gebäude im Zeitraum Dezember - Februar, Baumaßnahme außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeiten, keine Winterquartiere betroffen
Sicista betulina	Waldbirkenmaus	-	-	x	0	1	-	-			
Ursus arctos	Braunbär	-	x	x	0	0	-	-			
Vespertilio murinus	Zweifelfledermaus	-	-	x	1	D	x	x	x		Ausschluss: Abriss der Gebäude im Zeitraum Dezember - Februar, Baumaßnahme außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeiten, keine Winterquartiere betroffen
Reptilien											
Coronella austriaca	Schlingnatter; Glattnatter	-	-	x	1	2	x	-			
Emys orbicularis	Europäische Sumpfschildkröte	-	-	x	1	1	?	-			
Lacerta agilis	Zauneidechse	-	-	x	2	V	x	x	-		kein Nachweis in 2024
Amphibien											
Bombina bombina	Rotbauchunke	-	-	x	2	1	x	x	-		kein Laichgewässer vorhanden, Gehölzflächen östlich nur unwesentlich betroffen
Bufo calamita	Kreuzkröte	-	-	x	2	3	x	x	-		kein Laichgewässer vorhanden, Gehölzflächen östlich nur unwesentlich betroffen
Bufo viridis	Wechselkröte	-	-	x	2	2	x	x	-		kein Laichgewässer vorhanden, Gehölzflächen östlich nur unwesentlich betroffen
Hyla arborea	Europäischer Laubfrosch	-	-	x	3	2	x	x	-		kein Laichgewässer vorhanden, Gehölzflächen östlich nur unwesentlich betroffen
Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	-	-	x	3	2	x	x	-		kein Laichgewässer vorhanden, Gehölzflächen östlich nur unwesentlich betroffen
Pelophylax (= Rana) lessonae	Kleiner Wasserfrosch	-	-	x	2	G	x	x	-		kein Laichgewässer vorhanden, Gehölzflächen östlich nur unwesentlich betroffen
Rana arvalis	Moorfrosch	-	-	x	3	2	x	x	-		kein Laichgewässer vorhanden, Gehölzflächen östlich nur unwesentlich betroffen
Rana dalmatina	Springfrosch	-	-	x	1	-	x	x	-		kein Laichgewässer vorhanden, Gehölzflächen östlich nur unwesentlich betroffen
Triturus cristatus	Kammolch	-	-	x	2	V	x	x	-		kein Laichgewässer vorhanden, Gehölzflächen östlich nur unwesentlich betroffen
Fische und Rundmäuler											
Acipenser oxyrinchus	Atlantischer Stör	-	-	x	0	0	x	-			
Acipenser sturio	Europäischer Stör	-	x	x	0	0	-	-			
Coregonus oxyrinchus	Nordseeschnäpel	-	x	x	0	0	-	-			

wiss. Artname	dt. Artname	B-ASV Anl. 1 Sp. 3	EG-ASV Anh. A od. Anh. B	FFH-RL Anh. IV	RL M-V	RL D	Rez	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorha- bensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projekt- wirkungen/ Beeinträchti- gungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Mollusken											
Anisus vorticulus	Zierliche Tellerschnecke	-	-	x	1	1	x	-			
Unio crassus	Gemeine Fluss/Bachmuschel	-	-	x	1	1	x	-			
Käfer											
Cerambyx cerdo	Großer Eichenbock, Heldbock	-	-	x	1	1	x	-			
Dytiscus latissimus	Breitrand	-	-	x	1	1	x	-			
Graphoderus bilineatus	Schmalbindiger Breitflügel- Tauchkäfer	-	-	x	1	1	x	-			
Osmoderma eremita	Eremit, Juchtenkäfer	-	-	x	3	2	x	-			
Heuschr.											
Libellen											
Aeshna viridis	Grüne Mosaikjungfer	-	-	x	2	1	x	-			
Gomphus flavipes	Asiatische Keiljungfer	-	-	x	k.A.	G	x	-			
Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer	-	-	x	1	1	x	-			
Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer	-	-	x	0	1	x	-			
Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	-	-	x	2	2	x	-			
Sympetma paedisca	Sibirische Winterlibelle	-	-	x	1	3	x	-			
Krebse											
Spinnen											
Schmetterling											
Euphydryas maturna	Eschen-Scheckenfalter	-	-	x	1	1	-	-			
Lopinga achine	Gelbringfalter	-	-	x	0	2	-	-			
Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	-	-	x	2	3	x	-			
Lycaena helle	Blauschillernder Feuerfalter	x	-	x	0	2	x	-			
Marculinea arion	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	-	-	x	0	3	-	-			
Proserpinus proserpina	Nachtkerzenwärmer	-	-	x	4	-	x	-			
Hautflügler											

wiss. Artname	dt. Artname	B-ASV Anl. 1 Sp. 3	EG-ASV Anh. A od. Anh. B	FFH-RL Anh. IV	RL M-V	RL D	Rez	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorha- bensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projekt- wirkungen/ Beeinträchti- gungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
---------------	-------------	--------------------------	-----------------------------------	-------------------	--------	------	-----	---	--	--	---

besonders und streng geschützte heimische Tier- und Pflanzenarten in Mecklenburg-Vorpommern (ohne Vögel)
(Stand: 22. Juli 2015)

Verwendete Abkürzungen:

B-ASV, Anl. 1 Sp. 3 - Bundesartenschutzverordnung, Anlage 1 Spalte 3

EG-ASV, Anh. A - Artenschutzverordnung der Europäischen Gemeinschaft, Anhang A (EG 338/97)

FFH-RL, Anh. IV - Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Anhang IV (92/43/EWG)

RL M-V - Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern

RL D - Rote Liste Deutschland

0 - ausgestorben bzw. verschollen, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, 4 - potentiell gefährdet, R - extrem selten, kA - keine Angabe

Sonstige Angaben der RL: D - Daten unzureichend, G - Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, M - Migrant, V - Vorwarnliste

Rez - x = nach derzeitigem Kenntnisstand in Mecklenburg-Vorpommern rezent vorkommend

po - Potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsraum möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und auf Grund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in M-V nicht unwahrscheinlich

wiss. Artname	dt. Artname	RL D	RL M-V	VS-RL Anh. I	in M-V schutz- und manage- ment- relevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL	B-ASV Anl. 1 Sp. 3 [sg]	EG-VO 338/97 Anh. A	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorha- bensgebiet [po]	Empfindlich-keit gegen-über Projekt- wirkungen/ Beeinträchti- gungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgt Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Accipiter gentilis	Habicht		*				x	x	-		
Accipiter nisus	Sperber		*				x	x	-		
Acrocephalus arundinaceus	Drosselrohrsänger	V	*			x		-			
Acrocephalus paludicola	Seggenrohrsänger	1	0	x		x		-			
Acrocephalus palustris	Sumpfrohrsänger		*					x	-		Ausschluss: Erdarbeiten Ruderalfl. außerhalb der Brutzeit
Acrocephalus schoenobaenus	Schilfrohrsänger	V	V			x		-			
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger		V					-			
Actitis hypoleucos	Flussuferläufer	2	1		x	x		-			
Aegithalos caudatus	Schwanzmeise		*					x	-		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Aegolius funereus	Raufußkauz		*	x			x	-			
Alauda arvensis	Feldlerche	3	3					-			
Alca torda	Tordalk	R			x			-			
Alcedo atthis	Eisvogel		*	x		x		-			
Anas acuta	Spießente	3	1		x			-			
Anas clypeata	Löffelente	3	2		x			-			
Anas crecca	Krickente	3	2		x			-			
Anas penelope	Pfeifente	R	R		x			-			
Anas platyrhynchos	Stockente		*		x			-			Ausschluss: kein naheliegendes Gewässer
Anas querquedula	Knäkente	2	2		x		x	-			
Anas strepera	Schnatterente		*		x			-			
Anser albifrons	Blässgans				x			-			
Anser anser	Graugans		*		x			-			
Anser erythropus	Zwerggans			x				-			
Anser fabalis	Saatgans							-			
Anser fabalis fabalis	Waldsaatgans				x			-			
Anser fabalis rossicus	Tundrasaatgans				x			-			
Anthus campestris	Brachpieper	1	1	x		x		-			
Anthus pratensis	Wiesenpieper	V	2					-			
Anthus trivialis	Baumpieper	V	3					-			
Apus apus	Mauersegler		*					x	-		Ausschluss: kein Nachweis 2022, Abrissarbeiten außerhalb der Brutzeit
Aquila clanga	Schelladler	R	R	x			x	-			
Aquila pomarina	Schreiadler	1	1	x			x	-			
Ardea cinerea	Graureiher		*					-			
Arenaria interpres	Steinwälzer	2	0			x		-			
Asio flammeus	Sumpfohreule	1	1	x			x	-			
Asio otus	Waldohreule		*				x	x	-		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Athene noctua	Steinkauz	2	*				x	-			

wiss. Artname	dt. Artname	RL D	RL M-V	VS-RL Anh. I	in M-V schutz- und manage- ment- relevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL	B-ASV Anl. 1 Sp. 3 [sg]	EG-VO 338/97 Anh. A	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorha- bensgebiet [po]	Empfindlich-keit gegen-über Projekt- wirkungen/ Beeinträchti- gungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgt Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Aythya ferina	Tafelente		2		x			-			
Aythya fuligula	Reiherente		*		x			-			
Aythya marila	Bergente	R			x			-			
Aythya nyroca	Moorente	1	1	x		x	x	-			
Botaurus stellaris	Rohrdommel	2	*	x		x		-			
Branta canadensis	Kanadagans							-			
Branta leucopsis	Weißwangengans			x				-			
Bubo bubo	Uhu		3	x			x	-			
Bucephala clangula	Schellente		*		x			-			
Buteo buteo	Mäusebussard		*				x	x	-		
Buteo lagopus	Rauhfußbussard						x	x	-		
Calidris alpina ssp. alpina	Alpenstrandläufer, Nordischer				x	x		-			
Calidris alpina ssp. schinzii	Alpenstrandläufer, Kleiner	1	1	x		x		-			
Caprimulgus europaeus	Ziegenmelker	3	1	x		x		-			
Carduelis cannabina	Bluthänfling	V	V					x	-		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Carduelis carduelis	Stieglitz		*					x	-	ja	Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Carduelis chloris	Grünfink		*					x	-	ja	Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Carduelis flammea	Birkenzeisig		*					-			
Carduelis spinus	Erlenzeisig		*					-			
Carpodacus erythrinus	Karmingimpel		*			x		-			
Casmerodius albus	Silberreiher							-			
Cepphus grylle	Gryllteiste							-			
Certhia brachydactyla	Gartenbaumläufer		*					x	-		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Certhia familiaris	Waldbaumläufer		*					x	-		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Charadrius alexandrinus	Seeregenpfeifer	1	1	x		x		-			
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer					x		-			
Charadrius hiaticula	Sandregenpfeifer	1	1		x	x		-			
Chlidonias hybridus	Weißbartseeschwalbe	R	R	x				-			
Chlidonias leucopoerous	Weißflügelseeschwalbe	R	R	x				-			
Chlidonias niger	Trauerseeschwalbe	1	1	x		x		-			
Ciconia ciconia	Weißstorch	3	2	x		x		-			
Ciconia nigra	Schwarzstorch		1	x			x	-			
Cinclus cinclus	Wasseramsel							-			
Circus aeruginosus	Rohrweihe		*	x			x	-			
Circus cyaneus	Kornweihe	2	1	x			x	-			
Circus pygargus	Wiesenweihe	2	1	x			x	-			
Clangula hyemalis	Eisente				x			-			
Coccothraustes coccothraustes	Kernbeißer		*					x	-		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit

wiss. Artname	dt. Artname	RL D	RL M-V	VS-RL Anh. I	in M-V schutz- und manage- ment- relevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL	B-ASV Anl. 1 Sp. 3 [sg]	EG-VO 338/97 Anh. A	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorha- bensgebiet [po]	Empfindlich-keit gegen-über Projekt- wirkungen/ Beeinträchti- gungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgt der Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Columba oenas	Hohltaube		*					-			
Columba palumbus	Ringeltaube		*					x	-	ja	Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Corvus corax	Kolkrabe		*					x	-		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Corvus cornix	Nebelkrähe		*					x	-	ja	Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Corvus corone	Rabenkrähe		*					x	-	ja	Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Corvus frugilegus	Saatkrähe		3		x			x	-		
Corvus monedula	Dohle		V		x			x	-		
Coturnix coturnix	Wachtel		*					-			
Crex crex	Wachtelkönig	2	3	x		x		-			
Cuculus canorus	Kuckuck	V	*					x	-		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Cygnus bewickii	Zwergschwan			x				-			
Cygnus cygnus	Singschwan	R		x		x		-			
Cygnus olor	Höckerschwan		*		x			-			
Delichon urbica	Mehlschwalbe	V	V					x	-		Ausschluss: kein Nachweis 2022
Dendrocopus major	Buntspecht		*					x	-		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Dendrocopus medius	Mittelspecht		*	x		x		x	-		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Dendrocopus minor	Kleinspecht	V	*					x	-		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Dryocopus martius	Schwarzspecht		*	x		x		-			
Emberiza calandra	Graumammer	3	V		x	x		-			
Emberiza citrinella	Goldammer		V					x	-		Ausschluss: Bodenarbeiten außerhalb der Brutzeit
Emberiza hortulana	Ortolan	3	3	x		x		-			
Emberiza schoeniculus	Rohrammer		V					-			
Erithacus rubecula	Rotkehlchen		*					x	-	ja	Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Falco peregrinus	Wanderfalke		3	x			x	-			
Falco subbuteo	Baumfalke	3	*				x	-			
Falco tinnunculus	Turmfalke		*		x		x	x	-		Ausschluss: Abrissarbeiten außerhalb Brutzeit
Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper		3					x	-		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Ficedula parva	Zwergschnäpper		2	x		x		-			
Fringilla coelebs	Buchfink		*					x	-	ja	Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Fringilla montifringilla	Bergfink							x	-		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Fulica atra	Bläsralle/ Blässhuhn		V		x			-			
Galerida cristata	Haubenlerche	1	2			x		-			
Gallinago gallinago	Bekassine	1	1		x	x		-			
Gallinula chloropus	Teichralle	V	*			x		-			
Garrulus glandarius	Eichelhäher		*					x	-		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Gavia arctica	Prachtaucher			x				-			
Gavia stellata	Sternaucher			x				-			
Grus grus	Kranich		*	x			x	-			

wiss. Artname	dt. Artname	RL D	RL M-V	VS-RL Anh. I	in M-V schutz- und manage- ment- relevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL	B-ASV Anl. 1 Sp. 3 [sg]	EG-VO 338/97 Anh. A	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorha- bensgebiet [po]	Empfindlich-keit gegen-über Projekt- wirkungen/ Beeinträchti- gungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgt der Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Haematopus ostralegus	Austernfischer		2		x			-			
Haliaeetus albicilla	Seeadler		*	x			x	-			
Himantopus himantopus	Stelzenläufer			x		x		-			
Hippobolais icterina	Gelbspötter		*					x	-	ja	Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Hirundo rustica	Rauchschnalbe	V	V					x	-		Ausschluss: Abrissarbeiten außerhalb der Brutzeit
Ixobrychus minutus	Zwergdommel	1	1	x		x		-			
Jynx torquilla	Wendehals	2	2		x	x		-			
Lanius collurio	Neuntöter		V	x				-			
Lanius excubitor	Raubwürger	2	3		x	x		-			
Lanius minor	Schwarzstirnwürger	0	0	x		x		-			
Lanius senator	Rotkopfwürger	1	0			x		-			
Larus argentatus	Silbermöwe		*					-			
Larus canus	Sturmmöwe		3		x			-			
Larus fuscus	Heringsmöwe		R					-			
Larus marinus	Mantelmöwe	R	R		x			-			
Larus melanocephalus	Schwarzkopfmöwe		R	x				-			
Larus minutus	Zwergmöwe	R	R	x				-			
Larus ridibundus	Lachmöwe		V		x			x	-		Ausschluss: Abrissarbeiten außerhalb der Brutzeit
Limosa lapponica	Pfuhlschnepfe			x				-			
Limosa limosa	Uferschnepfe	1	1		x	x		-			
Locustella fluviatilis	Schlagschwirl		*					-			
Locustella luscinioides	Rohrschwirl		*			x		-			
Locustella naevia	Feldschwirl	V	2					x	-		Ausschluss: Erdarbeiten Ruderafl. außerhalb der Brutzeit
Loxia curvirostra	Fichtenkreuzschnabel		*					-			
Lullula arborea	Heidelerche	V	*	x		x		-			
Luscinia luscinia	Sprosser		*					-			
Luscinia megarhynchos	Nachtigall		*					x	-	ja	Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Luscinia svecica	Blaukehlchen	V	*	x		x		-			
Lymnocyptes minimus	Zwergschnepfe					x		-			
Melanitta fusca	Samtente				x			-			
Melanitta nigra	Trauerente				x			-			
Mergellus albellus	Zwergsäger			x			x	-			
Mergus merganser	Gänsesäger	2	*		x			-			
Mergus serrator	Mittelsäger		1		x			-			
Merops apiaster	Bienenfresser					x		-			
Milvus migrans	Schwarzmilan		*	x			x	x	-		
Milvus milvus	Rotmilan		V	x			x	x	-		
Motacilla alba	Bachstelze		*					x	-		Ausschluss: Abrissarbeiten außerhalb der Brutzeit

wiss. Artname	dt. Artname	RL D	RL M-V	VS-RL Anh. I	in M-V schutz- und manage- ment- relevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL	B-ASV Anl. 1 Sp. 3 [sg]	EG-VO 338/97 Anh. A	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorha- bensgebiet [po]	Empfindlich-keit gegen-über Projekt- wirkungen/ Beeinträchti- gungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgt Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Motacilla cinerea	Gebirgsstelze		*					-			
Motacilla citreola	Zitronenstelze							-			
Motacilla flava	Wiesenschafstelze		V					-			
Muscicapa striata	Grauschnäpper		*		x			x	-		Ausschluss: Abrissarbeiten außerhalb der Brutzeit
Netta rufina	Kolbenente		*		x			-			
Nucifraga caryocatactes	Tannenhäher		R					-			
Numenius arquata	Großer Brachvogel	1	1		x	x		-			
Oenanthe oenanthe	Steinschmätzer	1	1		x			-			
Oriolus oriolus	Pirol	V	*					-			
Pandion haliaetus	Fischadler	3	*	x			x	-			
Panurus biarmicus	Bartmeise		*					-			
Parus ater	Tannenmeise		*					x	-		
Parus caeruleus	Blaumeise		*					x	-	ja	Ausschluss: Abriss- und Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Parus cristatus	Haubenmeise		*					x	-		Ausschluss: Abriss- und Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Parus major	Kohlmeise		*					x	-	ja	Ausschluss: Abriss- und Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Parus montanus	Weidenmeise		V					x	-		Ausschluss: Abriss- und Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Parus palustris	Sumpfmeise		*					x	-		Ausschluss: Abriss- und Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Passer domesticus	Hausperling	V	V					x	-	ja	Ausschluss: Abrissarbeiten außerhalb der Brutzeit
Passer montanus	Feldperling	V	3					x	-		Ausschluss: Abrissarbeiten außerhalb der Brutzeit
Perdix perdix	Rebhuhn	2	2					-			
Pernis apivorus	Wespenbussard	V	3	x			x	x	-		
Phalacrocorax carbo	Kormoran		*		x			-			
Phalaropus lobatus	Odinshühnchen			x		x		-			
Philomachus pugnax	Kampfläufer	1	1	x		x		-			
Phoenicurus ochruros	Hausrotschwanz		*					x	-	ja	Ausschluss: Abrissarbeiten außerhalb der Brutzeit
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz		*		x			x	-	ja	Ausschluss: Abrissarbeiten außerhalb der Brutzeit
Phylloscopus collybita	Zilpzalp		*					x	-	ja	Ausschluss: Erdarbeiten Ruderafl. außerhalb der Brutzeit
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger		3					x	-		
Phylloscopus trochiloides	Grünlaubsänger	R	R					x	-		
Phylloscopus trochilus	Fitis		*					x	-		Ausschluss: Erdarbeiten Ruderafl. außerhalb der Brutzeit
Pica pica	Elster		*					x	-		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Picus viridis	Grünspecht		*			x		-			
Pluvialis apricaria	Goldregenpfeifer	1	0	x		x		-			
Podiceps auritus	Ohrentaucher	1		x		x		-			
Podiceps cristatus	Haubentaucher		V		x			-			

wiss. Artname	dt. Artname	RL D	RL M-V	VS-RL Anh. I	in M-V schutz- und manage- ment- relevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL	B-ASV Anl. 1 Sp. 3 [sg]	EG-VO 338/97 Anh. A	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorha- bensgebiet [po]	Empfindlich-keit gegen-über Projekt- wirkungen/ Beeinträchti- gungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgt der Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Podiceps griseigena	Rothalstaucher		V			x		-			
Podiceps nigricollis	Schwarzhalstaucher		*			x		-			
Porzana parva	Kleine Ralle/ Kleines Sumpfhuhn	1	*	x		x		-			
Porzana porzana	Tüpfelralle/ Tüpfelsumpfhuhn	1	*	x		x		-			
Porzana pusilla	Zwergsumpfhuhn	0	2	x		x		-			
Prunella modularis	Heckenbraunelle		*					x	-	ja	Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Pyrrhula pyrrhula	Gimpel		3					x	-		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Rallus aquaticus	Wasserralle	V	*					-			
Recurvirostra avosetta	Säbelschnäbler		*	x		x		-			
Regulus ignicapillus	Sommergoldhähnchen		*					-			
Regulus regulus	Wintergoldhähnchen		*					-			
Remiz pendulinus	Beutelmeise		2					-			
Riparia riparia	Uferschwalbe		V		x	x		-			
Saxicola rubetra	Braunkehlchen	3	3					-			
Saxicola torquata	Schwarzkehlchen	V	*					-			
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	V	2		x			-			
Serinus serinus	Girlitz		*					x	-	ja	Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Sitta europaea	Kleiber		*					x	-		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Somateria mollissima	Eiderente		R		x			-			
Sterna albifrons	Zwergseeschwalbe	1	2	x		x		-			
Sterna caspia	Raubseeschwalbe	1	R	x		x		-			
Sterna hirundo	Flussseeschwalbe	2	*	x		x		-			
Sterna paradisae	Küstenseeschwalbe	2	1	x		x		-			
Sterna sandvicensis	Brandseeschwalbe	2	1	x		x		-			
Streptopelia decaocto	Türkentaube		*					x	-		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Streptopelia turtur	Turteltaube	3	2		x		x	x	-		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Strix aluco	Waldkauz		*				x	x	-		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Sturnus vulgaris	Star							x	-		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Sylvia atricapilla	Mönchsgrasmücke		*					x	-	ja	Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Sylvia borin	Gartengrasmücke		*					x	-	ja	Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Sylvia communis	Dorngrasmücke		*					x	-	ja	Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Sylvia curruca	Klappergrasmücke		*					x	-	ja	Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Sylvia nisoría	Sperbergrasmücke		*	x		x		-			
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher		*					-			
Tadorna tadorna	Brandgans		*		x			-			
Tringa glareola	Bruchwasserläufer		0	x				-			
Tringa ochropus	Waldwasserläufer		*			x		-			
Tringa totanus	Rotschenkel	V	2		x	x		-			

wiss. Artname	dt. Artname	RL D	RL M-V	VS-RL Anh. I	in M-V schutz- und management-relevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL	B-ASV Anl. 1 Sp. 3 [sg]	EG-VO 338/97 Anh. A	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlich-keit gegen-über Projekt-wirkungen/ Beeinträchti-gungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Troglodytes troglodytes	Zaunkönig		*					x	-	ja	Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Turdus iliacus	Rotdrossel							x	-		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Turdus merula	Amsel		*					x	-	ja	Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit Abriss Gebäude außerhalb der Brutzeit
Turdus philomelos	Singdrossel		*					x	-		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Turdus pilaris	Wacholderdrossel		*					x	-		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Turdus viscivorus	Misteldrossel		*					x	-		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Tyto alba	Schleiereule		3				x	-			
Upupa epops	Wiedehopf	2	2		x	x		-			
Uria aalge	Trottellumme	R			x			-			
Vanellus vanellus	Kiebitz	2	2		x	x		-			

Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten
(Stand: 08. November 2016)

Verwendete Abkürzungen:

VS-RL, Anh. I - EU-Vogelschutzrichtlinie, Anhang I

B-ASV, Anl. 1 Sp. 3 - Bundesartenschutzverordnung, Anlage 1 Spalte 3

sg - streng geschützte Art

EG-VO 338/97 Anh. A - in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gelistete Vogelart

RL M-V - Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern 2014

RL D - Rote Liste Deutschland 2007

0 - ausgestorben bzw. verschollen, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, 4 - potentiell gefährdet, R - extrem selten, V - Vorwarnliste, * - ungefährdet

po - Potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsraum möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und auf Grund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in M-V nicht unwahrscheinlich

Kartierung der Fledermausfauna für den B-Plan Nr. 88.13

„ ehemalige Möbelwerke Lewenberg“

in Schwerin (M-V)

Untersuchungsergebnisse der Erfassungen aus 2024

Auftraggeber:

STEINHAUSEN JUSTI

Landschaftsarchitekten GmbH

Jungfernstieg 6

19053 Schwerin

Auftragnehmer:

NANU GmbH

Mühlenkamp 1

19348 Berge

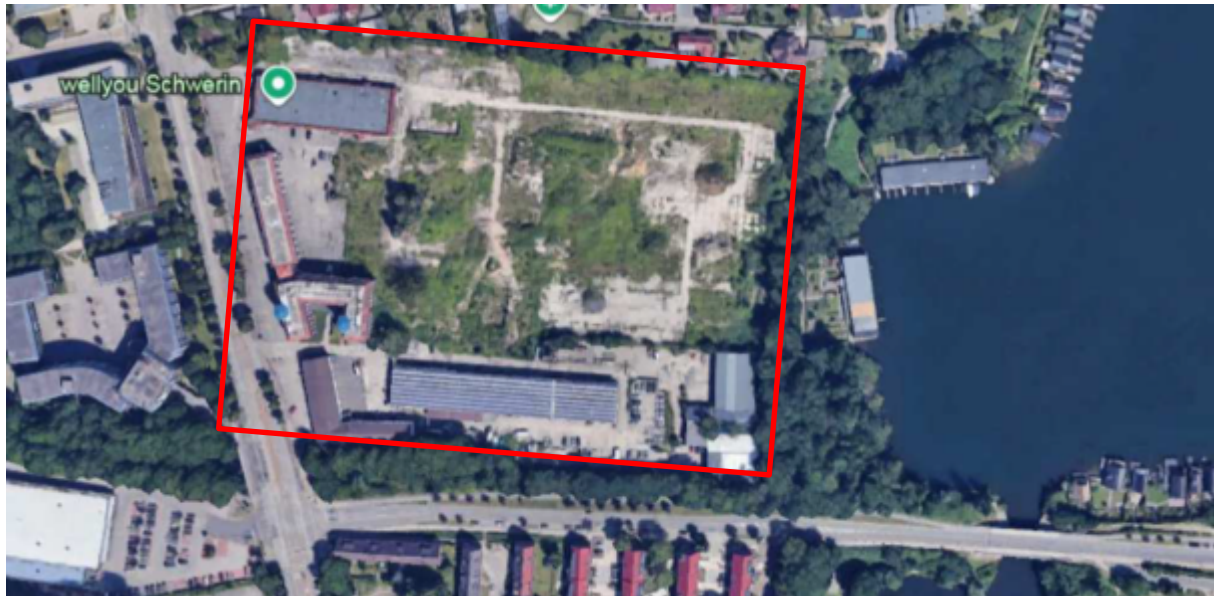
Bearbeitung: Andreas Hagenguth / Thomas und Sylvia Leschnitz

Berge, den 17.04.2025

Anlass:

Im Zuge der Artenschutzrechtlichen Erfassungen für den B-Plan 88.13 „Ehemalige Möbelwerke Lewenberg“ in Schwerin wurde unser Haus im März 2024 mit der Durchführung von Fledermausuntersuchungen beauftragt.

Die Vorhabenfläche befindet sich im nördlichen Stadtgebiet von Schwerin und ist folgendermaßen umgrenzt (rotes Rechteck):



(Quelle google-earth 2025, Layout verändert:)

Grundlage für solche Untersuchungen im Land Mecklenburg-Vorpommern stellen die *Hinweise zur Eingriffsregelung*

Mecklenburg – Vorpommern (kurz: *HzE*; Neufassung im Jahr 2018) dar, in denen vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern für die unterschiedlichen zu berücksichtigenden Artengruppen das Vorgehen bei den faunistischen Untersuchungen festgelegt wurde.

Für die Fledermausfauna sehen diese Vorgaben folgendermaßen aus:

Vorgaben nach HzE			von unserem Haus wahrgenommene Termine
Potenzielle Winterquartiere: Schwarmsuche mit Detektor	September/ Oktober	2 Begehungen	18.09.2024 21.10.2024
Potenzielle Winterquartiere: Hangplatzzählung	Januar/ Februar	1 Erhebung	entfällt
Wochenstuben: Morgendliche Schwarmsuche mit Detektor	Juni/ Juli	2 Begehungen	13.06.2024 28.07.2024
Wochenstuben:		1 Erhebung	entfällt

Hangplatz-/ Ausflugzählung			
Leitstrukturen, Jagdhabitate: Horchbox und Detektor	Mai bis September	5 Horchboxnächte und 5 Detektorbegehungen	28.05.2024 13.06.2024 28.07.2024 28.08.2024 21.10.2024

Tabelle 1: Untersuchungsprogramm *Fledermäuse* nach HzE und Übersicht der wahr-genommenen Untersuchungstermine

Verwendete Technik und Methodik:

Für die Erfassung der Fledermäuse mit dem Batdetektor wurde das Modell „Batlogger M (1. Generation)“ von Elekon verwendet (Echtzeitsystem). Die Auswertung erfolgte mit dem dazu gehörigen Programm *BatExplorer*.

Als Horchboxen wurden ebenfalls Echtzeitsysteme eingesetzt, hierbei handelte es sich um den Batlogger A, ebenfalls von Elekon, die pro Untersuchungstermin für jeweils eine Nacht auf der beplanten Fläche aufgestellt wurden (3 Stück, Standorte siehe nachfolgende Abbildung):



Abbildung oben: Standorte der drei eingesetzten Horchboxen

Eine Absuche der Gebäude nach Quartieren der Fledermäuse erfolgte bislang keine, da die die betroffenen Bereiche noch in Nutzung und dem entsprechend nachts nicht zugänglich sind.

Bei der Erfassung von Leitstrukturen und Jagdhabitaten erfolgten die Detektor-Begehungen aufgrund der geringen Flächenausdehnung über die gesamte Vorhabensfläche verteilt.

Die Aufnahme der Fledermausrufe erfolgte manuell bei Wahrnehmung eines Fledermausrufes im Detektorlautsprecher.

Ablauf der Untersuchungen:

Ab Mai 2024 wurden die Termine zur Thematik *Leitstrukturen und Jagdhabitats* mit Batdetektor und Horchboxen abgeleitet.

Der Themenblock „Potenzielle Winterquartiere“ wurde dann im September und Oktober 2024 durchgeführt.

Die Termine zur Erfassung morgendlichen Schwärmverhaltens wurden im Juni und Juli 2024 wahrgenommen.

Die Übersicht zu den jeweiligen Terminen findet sich in der obigen Tabelle 1.

Aufgrund der geringen Gebietsausdehnung wurde die Vorhabensfläche nur jeweils für rund 90 bis 120 Minuten je Batdetektor-Erfassungstermin begangen, was aber völlig hinreichend eingeschätzt wurde, da die Fläche innerhalb dieser Zeit rund 3 bis 4 mal (weitestgehend) komplett abgelaufen werden konnte [einschränkend wirkten hier dichte Brombeerbestände sowie Gefahrenstellen im Boden durch offene Schächte und abrissbedingte Gebäudekanten].

Die Horchboxen standen jeweils eine volle Nacht und zeichneten währenddessen dauerhaft die Rufe der Fledermäuse auf.

Witterungsdaten der Untersuchungstermine:

Datum	Nacht-Temperatur °C	Wind bft (ca.)	Niederschlag
28.05.2024	10 bis 14°C	0	0
13.06.2024	10 bis 13°C	1	0
28.07.2024	13 bis 19°C	1	0
28.08.2024	17 bis 29°C	2	0
18.09.2024	16 bis 19°C	1	1mm
21.10.2024	13 bis 14°C	1-2	0

Ergebnisse:

Suche nach potenziellen Winterquartieren

Bei den Detektor-Erfassungen zur Suche nach potenziellen Winterquartieren wurden keine potenziellen Quartiere festgestellt, wobei keine Begehung der Gebäude erfolgte. Vor einem möglichen Abriss von Gebäuden sollte folglich eine vertiefte Inaugenscheinnahme der betroffenen Bauwerke durch eine Fledermauskundliche Person erfolgen.

Leitstrukturen und Jagdhabitats

Der niedrige Bewuchs auf der Untersuchungsfläche bedingt, dass ausgeprägte Leitstrukturen hier grundsätzlich kaum vorhanden sind. Lediglich die Gehölzstruktur am östlichen Rand der Fläche stellt

hier eine Ausnahme dar, diese wurde auch von Zwergfledermäusen und den anderen Pipistrellen regelmäßig genutzt, wobei Jagd- und Transferflüge hier kombiniert sein dürften.

Insgesamt zeigte sich über die Saison folgendes Bild:

	Sto1		Sto2		Sto3		Summe aller Standorte	
Nächte gestellt/gelaufen	6/6		6/6		6/6			
Anzahl Aufzeichnungen	2159		3091		11322		16572	
davon Fledermausrufe	1542		1396		2515		5453	
Abendsegler	34	2,20%	30	2,15%	64	2,54%	128	2,35%
Kleiner Abendsegler	8	0,52%	11	0,79%	3	0,12%	22	0,40%
Zweifarbfliedermaus	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%
Breitflügelmaus	12	0,78%	11	0,79%	17	0,68%	40	0,73%
Zwergfledermaus	715	46,37%	585	41,91%	1560	62,03%	2860	52,45%
Mückenfledermaus	423	27,43%	457	32,74%	540	21,47%	1420	26,04%
Rauhautfledermaus	318	20,62%	266	19,05%	303	12,05%	887	16,27%
Pipistrellus unbestimmt	1	0,06%	1	0,07%	0	0,00%	2	0,04%
Mopsfledermaus	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%
Fransenfledermaus	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%
Wasserfledermaus	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%
Mausohr	1	0,06%	0	0,00%	0	0,00%	1	0,02%
Myotis unbestimmt	24	1,56%	31	2,22%	19	0,76%	74	1,36%
Langohrfledermaus unbestimmt	2	0,13%	1	0,07%	1	0,04%	4	0,07%
Fledermaus unbestimmt	4	0,26%	3	0,21%	8	0,32%	15	0,28%

Als dominierende Artengruppe erwiesen sie die Pipistrellen, angeführt von Jagdflügen der Zwergfledermaus (mit 2.860 Rufaufzeichnungen waren das über 50% aller erfassten Fledermausrufe), gefolgt von Mücken- und Rauhautfledermaus mit 26 bzw. 16% der Rufanteile. Weit abgeschlagen wurde mit rund 2% der Rufe noch der Abendsegler aufgezeichnet – dieser dürfte aufgrund seiner großen Rufweite (bis 200m) und der Jagdstrategie jedoch eher ein Nebenprodukt geworden sein, wenn er über dem Ziegelsee jagte.

Im Gegensatz zu großflächigen Projekten soll an dieser Stelle auf eine punktgenaue Darstellung der Rufkontakte verzichtet werden, da die Raumnutzung auf der Fläche des ehemaligen Möbelwerks sehr stark vom jeweiligen Insektenaufkommen abhängig gewesen sein dürfte.

Ausflugzählung / Suche nach Wochenstuben

Erfassungen am 13.06.2024 und 28.07.2024

Hinweise auf Quartiere durch entsprechendes Schwärmverhalten vor Gebäuden konnten im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt werden. Auch der Umstand, dass nach Einbruch der Dämmerung maximal 3 bis 4 Tiere zeitgleich die Fläche befliegen, spricht gegen eine Wochenstube im Umfeld der beplanten Fläche.

Winterliche Hangplatzzählung

Eine winterliche Hangplatzzählung ergab sich wegen fehlender Nachweise von geeigneten Quartieren nicht.

Zusammenfassung und Fazit

Im Jahr 2024 wurde unser Haus mit der Untersuchung der Fledermausfauna auf dem ehemaligen Möbelwerk Lewenberg in Schwerin beauftragt.

Hierbei sollten gemäß HzE (s.o.) Untersuchungen zu Winterquartieren, Wochenstuben sowie Jagdhabitaten und Flugrouten durchgeführt werden.

Zur Erfassung der Tiere wurde während der Aktivitätsphasen der Tiere mit Echtzeitdetektoren und Echtzeithorchboxen gearbeitet. Eine Gebäude- Kontrolle im engeren Sinne erfolgte nicht

Das Plangebiet beherbergt nach aktueller Kenntnis keine Wochenstuben und vermutlich auch keine Winterquartiere für Fledermäuse.

Ausgeprägte Flugrouten oder Leitlinien konnten nicht zugeordnet werden – es ist davon auszugehen, dass die Nutzung des relativ kleinen Untersuchungsraumes durch Fledermäuse stark nahrungsabhängig erfolgt und die beplanten Flächen folglich diffus bejagt werden.

Als häufigste nachgewiesene Arten wurden Zwergfledermäuse festgestellt – daneben Mücken- und Rauhautfledermaus, Abendsegler, Breitflügelfledermaus und vereinzelt Myotis-Vertreter (vermutlich Wasser- und Fransenfledermäuse).

verwendete und weiterführende Literatur

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ VOM 29. JULI 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist – In Kraft getreten am 01.03.2010

HINWEISE ZUR EINGRIFFSREGELUNG MECKLENBURG – VORPOMMERN (HzE)
Neufassung 2018 - Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern

LAND BRANDENBURG (2008):Fledermausschutz in Brandenburg, 148 Seiten

LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE, NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND, LV SACHSEN E:V: (Hrsg)(1999): Fledermäuse in Sachsen. – Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege, Dresden, 114 Seiten.

RICHTLINIE 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie). ABI. EG Nr. L 305/42

TEUBNER, JENS; TEUBNER, JANA & DOLCH, D. (1998): Fledermausschutz im Siedlungsbereich. Schriftenreihe: Hinweise zur Biotop- und Landschaftspflege. Landesumweltamt Brandenburg. Deutscher Verband für Landschaftspflege. 12 S

TEUBNER, JENS, TEUBNER, JANA, HEISE, GÜNTER & DOLCH, DIETRICH (Hrg.) (2008): Säugetierfauna des Landes Brandenburg. Teil 1 Fledermäuse; in: Naturschutz u. Landschaftspf. in Brandenburg 17 (1,2): 192 S

SCHOBER,W. u. GRIMMBERGER,E. (1998):Die Fledermäuse Europas. - 255 S; Stuttgart

BRUTVÖGEL

	28. Mrz	29. Apr	22. Mai	29. Mai	11. Jun	14. Jun	11. Jul	15. Jul		
	6:00 - 7:00	5:15 - 6:15	4:45 - 5:45	4:30 - 5:30	23:00 - 23:30	4:30 - 5:30	23:00 - 23:30	4:45 - 5:45		
	leicht bewölkt	sonnig	sonnig	leicht bewölkt	klar	sonnig	leicht bewölkt	sonnig		
					keine Beob.		keine Beob.			
Amsel	X	X	X	X		X		X	Bebauung nördlich, Fläche, Gebäude südl.	Brutverdacht 2 Brutpaare
Blaumeise	X	X				X		X	Bebauung nördlich	Brutverdacht 1 Brutpaar
Buchfink	X	X				X			Gehölzstreifen ost / süd	Brutverdacht 1 Brutpaar
Dorngrasmücke		X	X						Fläche	
Gartengrasmücke				X		X				
Gartenrotschwanz	X	X				X		X	Bebauung nördlich	Brutverdacht 1 Brutpaar
Gelbspötter			X	X		X			Gehölzstreifen ost	Brutverdacht 1 Brutpaar
Girlitz		X								
Grünfink	X									
Hausrotschwanz		X		X		X		X	Bebauung nördlich	
Hausperling	X	X	X	X		X		X	Bebauung nördl. u. Gebäude Wismarsche Str.	Brutverdacht mehrere BP
Heckenbraunelle	X	X	X					X	Gehölzstreifen ost / süd	Brutverdacht 1 Brutpaar
Klappergrasmücke		X	X					X	Gehölzstreifen ost / süd	Brutverdacht 1 Brutpaar
Kohlmeise	X	X	X	X		X		X	Bebauung nördlich	Brutverdacht 1 Brutpaar
Mönchsgrasmücke	X		X	X		X			Gehölzstreifen ost / süd	Brutverdacht 1 Brutpaar
Nachtigall		X	X	X					Gehölzstreifen ost	Brutverdacht 1 Brutpaar
Nebelkrähe				X						
Rabenkrähe	X	X								
Ringeltaube	X	X	X					X	Bebauung nördlich, Gehölzstreifen ost / süd	Brutverdacht 2 Brutpaare
Rotkehlchen		X				X				
Star		X								
Stieglitz		X								
Zaunkönig	X	X	X	X		X		X	Gehölzstreifen ost / süd	Brutverdacht 1 Brutpaar
Zilpzalp	X	X	X	X		X			Bebauung nördlich, Gehölzstreifen ost / süd	Brutverdacht 2 Brutpaare

